

Arbeitsdokument:

**Grenzüberschreitendes
Finanzmanagement**

Januar 2000

Inhalt:

1. Einleitung

2. Allgemeine Möglichkeiten für ein Staatsgrenzen übergreifendes Finanzmanagement

3. Die finanzielle Abwicklung von INTERREG IIA-Programmen entlang der EU-Binnen- und Außengrenzen

3.1. Leitlinien für die finanzielle Abwicklung von INTERREG IIA-Programmen

3.2. Grenzüberschreitendes Finanzmanagement auf Programmebene entlang

der EU-Binnengrenzen und den EU-Außengrenzen zur Schweiz und zu Norwegen

3.2.1. INTERREG-Programme mit einem grenzüberschreitenden Finanzmanagement für die gemeinsamen EU-Mittel und die nationale öffentliche Kofinanzierung

3.2.2. INTERREG-Programme mit einem grenzüberschreitenden Finanzmanagement für die gemeinsamen EU-Mittel

3.2.3. INTERREG-Programme mit einer national getrennten finanziellen Abwicklung der EU-Mittel und der öffentlichen Kofinanzierung

3.3. Die finanzielle Zusammenarbeit entlang der EU-Außengrenzen zu Marokko und zu Mittel- und Osteuropa und (PHARE-CBC- und TACIS-CBC-Räume)

3.4. Integrationsgrade beim grenzüberschreitenden Finanzmanagement von INTERREG IIA-Programmen: Ein zusammenfassender Überblick

4. Empfehlungen für INTERREG IIIA: Grenzüberschreitendes Finanzmanagement auf der Basis von Partnerschaft und Subsidiarität

5. Quellenhinweise

1. Einleitung

Die Planung und praktische Durchführung gemeinsamer Programme und Maßnahmen zwischen Gebietskörperschaften aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stellt besondere Anforderungen an die beteiligten Partner beiderseits der Grenze. Das gilt im Besonderen für den Bereich des grenzüberschreitenden Finanzmanagements.

Welche allgemeinen Möglichkeiten für das grenzüberschreitende Finanzmanagement bestehen, welche Lösungen hierbei schon heute im Rahmen von INTERREG IIA gefunden wurden und welche Verbesserungen vor dem Hintergrund der zukünftigen Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA angebracht sind, dies sind die wesentlichen Schwerpunkte der vorliegenden AGEF-Studie zum "grenzüberschreitenden Finanzmanagement".

2. Allgemeine Möglichkeiten für ein Staatsgrenzen übergreifendes Finanzmanagement

Nach dem 2. Weltkrieg sind die internationalen und innereuropäischen Wirtschafts- und Finanzverflechtungen stetig und manchmal oft rasant angestiegen. Im Laufe des europäischen Einigungsprozesses wird man sich immer mehr der Tatsache bewußt, daß viele aktuelle Probleme auf der Ebene des Nationalstaates nicht mehr zu lösen sind. Man braucht eine europäische Zusammenarbeit nach innen wie nach außen, in der Wirtschaft ebenso wie in der Politik und Verwaltung.

Kennzeichnend ist, daß die Privatwirtschaft häufig den Vorreiter gespielt hat und zeigt, wie erfolgreich kooperiert und über Grenzen hinweg trotz unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen und Finanzierungssysteme gearbeitet werden kann. Politik und öffentliche Verwaltung folgen oft eher zögerlich und mit Verspätung.

In der Privatwirtschaft besteht ein breites Bündel an Finanzierungsmöglichkeiten: (öffentliche und private) Kredite, Bürgschaften, Leasings, Fonds, Factoring and Public Private Partnership in verschiedenster Ausgestaltung. Diese Finanzierungsmöglichkeiten und -mechanismen werden von der Wirtschaft auch international und grenzüberschreitend erfolgreich angewandt.

Den Banken kommt bei diesen Finanzierungsmöglichkeiten eine Schlüsselrolle zu. Sie sind Ansprechpartner für die Strukturierung einer solchen Finanzierung und vor allem für deren technische Abwicklung. Sie sorgen außerdem auch für eine optimale Kombination verschiedener privatwirtschaftlicher Finanzierungsinstrumente und öffentlicher Fördermittel für ein bestimmtes Programm oder Projekt.

Als Folge der wachsenden internationalen und innereuropäischen Wirtschaftsverflechtung ergibt sich aber andererseits auch die Notwendigkeit, daß nationale Politik und Verwaltungen dieser europäischen Entwicklung durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Management und Finanzierung angemessen Rechnung tragen müssen. Denn die wachsenden europäischen Kooperationsformen setzen Politik und öffentliche Akteure aller Verwaltungsebenen vermehrt dem Zwang aus, ihre Aktivitäten grenzüberschreitend auszurichten und mit dem Nachbarn jenseits der Grenze abzustimmen.

Zudem sind oftmals die hierfür notwendigen Instrumente für die europäische Ebene nicht so entwickelt, daß sie diese erforderliche Zusammenarbeit in dem politisch und praktisch

erwünschten Umfang und Rahmen ermöglichen. Die Umsetzung europäischer Verordnungen und Richtlinien läßt national oft lange auf sich warten. Auch bei der Anpassung der politischen Instrumente beiderseits der Grenzen, die eine wirklich europäische, grenzübergreifende Zusammenarbeit ermöglichen, besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf.

Dies wird insbesondere in der Finanzierung grenzübergreifender Programme und Projekte wie INTERREG spürbar. Dabei erscheint es wenig einsichtig, warum hier nationale Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften als Begründung dafür herangezogen werden, warum eine grenzübergreifende gemeinsame Finanzierung von Programmen/Projekten nicht möglich sein sollte. Denn das Argument, man könne Gelder aus verschiedenen Staaten aus rechtlichen Gründen nicht für gemeinsame Programme/Projekte bei einer internationalen Organisation/Struktur auf einem Konto zusammenführen, hält der Realität kaum stand:

- So stammt z.B. das für INTERREG eingesetzte EU-Geld von gemeinsamen europäischen Konten aus den verschiedenen Mitgliedstaaten. Dieses Gemeinschaftsgeld für grenzübergreifende Programme wie INTERREG hinterher wieder in nationale Quoten aufzusplitten und entsprechend auszuzahlen, erscheint wenig sinnvoll.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in vielfältigster Form an internationalen Zusammenschlüssen, Organisationen oder Konsortien beteiligt, bei denen eine gemeinsame Finanzierung notwendig und auch möglich ist und deshalb auch nachweislich erfolgt.

Daß die finanzielle Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg kein Neuland für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedeutet, zeigen – wie bereits kurz dargelegt - ihre zahlreichen Verflechtungen und finanziellen Zahlungen an internationale Organisationen wie die Weltbankgruppe (insbesondere die Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, IBRD oder die Internationale Finanzgesellschaft, IFCI, die Unido, die UNCTAD) oder den internationalen Währungsfond. Auch die Zahlungen an die Europäische Union sind letztlich nichts anderes als eine gemeinsame, über die Grenzen hinweggehende Überweisung von Geldern der Nationalstaaten an eine überstaatliche (über die Grenzen hinweggehende) Organisation, mit dem Ziel, diese Gelder zu gemeinschaftlichen Zwecken einzusetzen.

Daß auch die Einschaltung von Privatbanken den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht fremd ist, um bestimmte international erwünschte Finanzierungen sicherzustellen und abzuwickeln, zeigt sich in der Praxis der kreditfinanzierten internationalen Entwicklungshilfe und Rohstoffversorgung. Aus der Vergangenheit lassen sich zahlreiche große Entwicklungsprojekte (Stahlbetriebe, landwirtschaftliche Entwicklungspläne, Rohstoffgewinnung) innerhalb und außerhalb Europas nachweisen, die von mehreren Staaten gemeinsam finanziert wurde. Die Europäische Investitionsbank als privatwirtschaftliches Instrument wird hierzu ebenso genutzt wie andere Privatbanken eines Mitgliedstaats der EU (meistens mit einer öffentlich-rechtlichen Kapitalmehrheit). Diese "Privatbanken" erhalten die Gelder der verschiedenen internationalen Finanzpartner, schließen hierfür einen Privatvertrag mit dem jeweiligen Empfänger ab und wickeln den Kredit oder Zuschuß nach den Spielregeln einer Privatbank technisch ab.

Beim Aufbau der Staatsgrenzen übergreifenden Kooperation spielen gerade die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Grenznähe eine wichtige Vorreiterrolle. Lokale und regionale Gebietskörperschaften in Grenzgebieten, die durch ihre geographische Lage zur Zusammenarbeit nicht nur bereit sondern auch gezwungen sind, nutzen dabei diese Erfahrungen aus der Privatwirtschaft. Die finanziellen Techniken, die im Umgang von Unternehmen miteinander entwickelt wurden, bieten auch bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben wesentliche Vorteile:

- Die Gebietskörperschaften können unter Nutzung dieser Finanzierungstechniken ihre Kosten niedrig halten und große Teile des organisatorischen Aufwandes durch Übertragung an eine Privatbank von ihrem normalen Verwaltungsgeschäft fernhalten.
- Durch die Einschaltung einer Privatbank wird die Problematik der Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher Partner aus verschiedenen Staaten (mit verschiedenen Strukturen, Kompetenzen, Rechtsnormen etc.) sozusagen "hinter einer Privatbank versteckt"; die technische Abwicklung der Finanzierung von Programmen und Projekten vollzieht sich durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Bank und dem Projektträger.

Die in der Privatwirtschaft gewonnenen Erkenntnisse der Staatsgrenzen übergreifenden Zusammenarbeit in Frage des Finanzierungsmanagements und der Abwicklung, bei der die bekannte öffentlich-rechtliche Problematik bereits bewältigt wurde, sollte mit ihren praxisorientierten Möglichkeiten für die Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union wie INTERREG daher in Zukunft noch besser genutzt werden. Denn im

Rahmen von INTERREG I und verstärkt in INTERREG IIA wurde bereits der Nachweis geliefert, daß grenzübergreifende Programme nicht nur gemeinsam gemanagt, sondern auch gemeinsam durchfinanziert werden können mit einem gemeinsamen Konto für das EU-Geld.

In besonderen Fällen - z. B. bei INTERREG IIA-Programmen an der deutsch-niederländischen Grenze - fließt auch die nationale Vorfinanzierung gemeinsam auf dieses Konto, so daß sich ein Automatismus zwischen der Finanzstruktur der Operationellen Programme und der Struktur jeder einzelnen Projektfinanzierung ergibt: als eine tatsächlich grenzübergreifende Finanzierung von Programmen und Projekten. Als wichtig hat sich dabei herausgestellt, daß durch spezielle INTERREG-Vereinbarungen bereits im Vorfeld die Spielregeln so definiert werden, daß das gemeinsame Finanzmanagement ohne Schwierigkeiten bewältigt werden kann. Dabei sind Haftungsfragen ebenso geklärt worden wie die Endverantwortlichkeit und das Durchgriffsrecht mit Hilfe der Partner auf beiden Seiten der Grenze.

Daß diese grenzübergreifenden finanziellen Kooperationsformen nicht nur auf den deutsch-niederländischen Grenzraum beschränkt sind, zeigen vielfältige Beispiele in Skandinavien, aber auch der gemeinsame Kooperationsfond Euskadi/Navarra/Aquitaine (E/F). Auch die zahlreichen Euroregionen, die Großregion Saar/Lor/Lux sowie die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer und die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria haben praktische Möglichkeiten geschaffen, finanzielle Mittel aus verschiedenen Staaten für gemeinsame Programme und Projekte einzusetzen. Auch interregionale Förderhilfen wie Recite oder Carolos zeigen, daß EU-Gelder für ein gemeinsames Programm und gemeinsame Projekte fließen können.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen also, daß meistens sehr praktisch - in einigen Fällen aber auch rechtlich - Lösungen für Mittel und Wege gefunden wurden, um INTERREG-Programme nicht nur gemeinsam zu managen, sondern auch durch ein gemeinsames Finanzierungsmanagement und/oder -instrument abzuwickeln. Die öffentlich-rechtliche Problematik ist sicherlich gegeben und besteht auch weiter. Auch neue Gesetzgebungsverfahren dauern ihre Zeit. Aber es hat sich bisher gezeigt, daß praxisorientierte Lösungen machbar sind, wenn der entsprechende politische Wille gegeben ist.

3. Die finanzielle Abwicklung von INTERREG IIA-Programmen entlang der EU-Binnen- und Außengrenzen

3.1. Leitlinien für die finanzielle Abwicklung von INTERREG IIA-Programmen

Die grundlegenden Leitlinien für die finanzielle Abwicklung von Gemeinschaftsinitiativen sind in den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen zu den Strukturfonds festgelegt. Darüber hinaus enthalten insbesondere die von der Kommission genehmigten Operationellen Programme für INTERREG IIA eine Reihe präziser Vorschriften zum allgemeinen Programmmanagement und zur finanziellen Abwicklung der Interventionen. Demzufolge sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Aktionen zu kontrollieren, Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung zu verhindern und infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangene Strukturfondsmittel wieder einzuziehen.

In diesem Rahmen erfolgt die praktische Umsetzung der INTERREG IIA-Programme entlang der EU-Binnen- und Außengrenzen recht unterschiedlich. Insbesondere die Zuständigkeiten der abwickelnden Organisationen/Strukturen hinsichtlich des Finanzmanagements weichen oft stark voneinander ab. In mehreren Fällen werden die Operationellen Programme regional/lokal gemanagt, zum Beispiel auch durch Euroregionen (Euregio's) oder ähnliche Strukturen. Sie kümmern sich mit ihren Geschäftsstellen um das grenzüberschreitende Programm- und Projektmanagement sowie in einigen Fällen auch um das Finanzmanagement. Für Antragsteller von grenzüberschreitenden Vorhaben sind sie häufig auch die kompetenten Anlaufstellen bei Fragen der öffentlichen Förderung.

In den folgenden Abschnitten wird ein Überblick über die Vielfalt der entlang der EU-Binnengrenzen und der EU-Außengrenzen bestehenden Lösungsansätze beim grenzüberschreitenden Finanzmanagement von INTERREG IIA-Programmen gegeben.

3.2. Grenzüberschreitendes Finanzmanagement auf Programmebene entlang der EU-Binnengrenzen und den EU-Außengrenzen zur Schweiz und zu Norwegen

3.2.1. INTERREG-Programme mit einem grenzüberschreitenden Finanzmanagement für die gemeinsamen EU-Mittel und die nationale öffentliche Kofinanzierung

Im deutsch-niederländischen Grenzraum und im Dreieck der deutsch-niederländisch-belgischen Grenze werden insgesamt 5 INTERREG IIA-Programme durchgeführt.

- Die 4 bilateralen INTERREG IIA-OPs zwischen Deutschland und den Niederlanden (EUREGIO, euregio rhein-maas-nord, Euregio Rhein-Waal, Euregio Ems Dollart).
- Das trilaterale INTERREG IIA-OP "Euregio Maas-Rhein" zwischen Deutschland, den Niederlanden und Belgien.

In allen Fällen wurden gemeinsame und hoch integrierte Strukturen für das finanzielle Management und die finanztechnische Abwicklung sowohl der INTERREG-Mittel als auch der nationalen Kofinanzierungsmittel aufgebaut.

Die **vier bilateralen INTERREG IIA-Programme entlang der deutsch-niederländischen Grenze** wurden in Partnerschaft mit den nationalen Regierungen auf regionaler/lokaler Ebene durch die dort bestehenden Euregio's (EUREGIO, die euregio rhein-maas-nord, die Euregio Rhein-Waal und die Euregio Ems Dollart) gemeinsam und grenzübergreifend erstellt. Auch das Programm- und Finanzmanagement erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren gemeinsam zwischen allen beteiligten Akteuren beiderseits der Grenze. Dieser hohe Grad an grenzüberschreitend-gemeinsamer Aufgabenerledigung wurde im wesentlichen durch zwei Faktoren ermöglicht.

- Zum einen wurden für die bereits bestehenden und funktionierenden sowie schon seit 1990 für INTERREG I zuständigen Euregio's adäquate rechtliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften durch ein nachträglich angenommenes internationales Abkommen (Anholter Vertrag 1991) geschaffen.
- Zum anderen wurden erstmals für die INTERREG I-Programme formelle grenzüberschreitende Kooperations- und Durchführungsvereinbarungen zwischen allen beteiligten Partnern abgeschlossen (INTERREG-Vereinbarungen), die mit einigen geringfügigeren Verbesserungen auf die INTERREG IIA-Programme entlang der deutsch-niederländischen Grenze fortgeschrieben wurden. Der Europäischen Kommission wurden

die Vereinbarungen mit den Operationellen Programmen (OP) vorgelegt und von ihr genehmigt.

Die INTERREG-Vereinbarung vom 24.7.1995 bezieht sich auf die Abwicklung der **INTERREG IIA-OPs für die EUREGIO, die euregio rhein-maas-nord und die Euregio Rhein-Waal**. Sie wurde zwischen den betroffenen INTERREG-Partnern, also dem Staat der Niederlande, den vier betroffenen niederländischen Provinzen (Drenthe, Gelderland, Limburg, Overijssel), den deutschen Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und schließlich den drei Euregio's abgeschlossen. **Die INTERREG-Vereinbarung vom 27.06.1995** bezieht sich auf die Abwicklung **des INTERREG IIA-Programms Ems Dollart**. Sie wurde zwischen dem deutschen Bundesland Niedersachsen, dem Staat der Niederlande, den niederländischen Provinzen Drenthe und Groningen sowie dem "Samenwerkingsverband Noord-Nederland" und der Euregio Ems Dollart abgeschlossen. Auf der Grundlage der INTERREG-Vereinbarungen wurde von den jeweils betroffenen INTERREG-Partnern eine Übereinkunft

- mit der INVESTITIONS-BANK NRW (IB-NRW) mit Sitz in Düsseldorf abgeschlossen, die als einzige Stelle mit dem technischen Finanzmanagement (EU-Mittel und nationale öffentliche Kofinanzierung) der OPs "EUREGIO", "euregio rhein-maas-nord" und "Euregio Rhein-Waal" betraut wurde,
- mit der "Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung" (LTS-Wirtschaft) mit Sitz in Hannover abgeschlossen, die als einzige Stelle mit dem technischen Finanzmanagement (EU-Mittel und nationale öffentliche Kofinanzierung) des OPs "Ems Dollart" betraut wurde.

Die INTERREG-Vereinbarungen regeln für alle beteiligten Partner das Programm- und Finanzmanagement der INTERREG IIA-Programme für die Euregio's. Im einzelnen regeln sie Punkte wie die **Beauftragung, die Programmbestimmungen, die Ziele und Grundsätze, die Antragsberechtigung für die Projekteinreichung, den Gegenstand und die Höhe der Förderung, die Rolle des Lenkungs- und Begleitausschusses und das Antrags- und Zusageverfahren**. Die INTERREG-Vereinbarungen beschreiben die Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Partner. Sie sichern die einheitliche Verantwortung von Programm- und Finanzmanagement und ermöglichen gleichzeitig eine getrennte technische Finanzverwaltung durch die IB-NRW bzw. LTS-Wirtschaft. Die INTERREG-

Vereinbarungen garantiert, daß das EU-Geld für den deutschen und niederländischen Grenzraum gemeinsam auf ein Konto für die jeweilige Euregio zur Verfügung gestellt wird.

In den INTERREG-Vereinbarungen wird festgelegt, wer im Namen aller Partner die gesamte Verantwortung für die finanzielle Abwicklung der jeweils zur Verfügung stehenden INTERREG-Gelder gegenüber der EU übernimmt.

- Für die INTERREG IIA-Programme "EUREGIO", "euregio rhein-maas-nord" und "Euregio Rhein-Waal" übernimmt das Bundesland Nordrhein-Westfalen die Gesamtverantwortung. Durch die INTERREG-Vereinbarung ist sichergestellt, daß sowohl das Wirtschaftsministerium der Niederlande als auch das Wirtschaftsministerium des Landes Niedersachsen durch entsprechende schriftliche Zusicherungen einen Haftungsdurchgriff auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Partner sicherstellen.
- Für das INTERREG IIA-Programm Ems Dollart übernimmt das Bundesland Niedersachsen die Gesamtverantwortung. Auch hier wird ein Haftungsdurchgriff auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Partner sichergestellt.

Die Euregio's sind für das allgemeine Programm- und Finanzmanagement zuständig, das von der Erarbeitung der Entwürfe für die OPs bis zu deren Endabwicklung reicht. Die Euregio's sind stimmberechtigtes Mitglied des Begleit- und Lenkungsausschusses, schlagen den Vorsitzenden vor und leisten die Sekretariatsarbeit. Die jeweils zuständige Euregio erhält die Projektanträge, bearbeitet und beurteilt sie. Sie beschließt über die Projektanträge in den zuständigen Euregio-Gremien im Rahmen der zur Verfügung stehenden EU-INTERREG-Mittel. Die Euregio-Gremien entscheiden dabei auch über die Vorlage eines Förderantrages im Lenkungsausschuß nach Prüfung anhand der Kriterien des betreffenden OPs und der INTERREG-Vereinbarung. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Euregio erstellt für die zu treffende Entscheidung Vorlagen mit Votum für die Euregio-Gremien, die identisch sind mit den Vorlagen für den Lenkungsausschuß. Gleichzeitig koordinieren die Euregio-Geschäftsstellen die Beantragung der Komplementärmittel der zuständigen nationalen und regionalen Stellen. Auf der Grundlage dieser Entscheidungsvorlagen und den in der Sitzung gegebenen Informationen trifft der Lenkungsausschuß der jeweiligen Euregio eine Entscheidung über den Antrag. Diese Entscheidung wird von der jeweiligen Euregio allen beteiligten Instanzen, der IB-NRW bzw. LTS-Wirtschaft und den zuständigen Kofinanziers des Projekts zugeleitet. Die Euregio's unterrichten den Antragsteller über die Entscheidungen der Lenkungsausschüsse. Bei einer positiven Entscheidung weisen sie den Antragsteller

darauf hin, daß ein privatrechtlicher Vertrag mit der IB-NRW / LTS-Wirtschaft abgeschlossen werden muß, zu dem ihm die IB bzw. LTS ein Angebot unterbreiten wird.

Die jeweiligen **Lenkungsausschüsse (Management Committee)** erarbeiten auf Vorschlag der Euregio Empfehlungen für Änderungen/Anpassungen des OPs innerhalb des Mandats der EU und beurteilen, ob die einzelnen Projektanträge im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Beurteilungskriterien des OPs und der INTERREG-Vereinbarung entsprechen. Sie entscheiden über die förderfähigen Gesamtkosten (auf der Grundlage der von den jeweiligen Euregio's vorgelegten Entscheidungsvorlagen), über den Einsatz der EU-Mittel im Rahmen der Gesamtfinanzierung und Empfehlungen hinsichtlich von Kofinanzierungsmitteln der beteiligten Regierungen für die einzelnen Projekte. Sie geben ihre Zustimmung bei bedeutenden Änderungen von schon genehmigten Einzelprojekten und erteilen Anweisungen an die IB-NRW oder die LTS-Wirtschaft zur Rückforderung von zugesagten Finanzhilfen. Schließlich üben sie die begleitende Aufsicht der finanziellen Abwicklung des OPs durch die IB-NRW oder die LTS-Wirtschaft aus und haben die Aufgabe der Informationsbeschaffung über den Fortgang des OPs an die Partner und die Europäische Kommission.

Der Begleitausschuß befaßt sich mit spezifischen INTERREG-Aspekten – darunter vor allem die OPs für die Euregio's – und mit allgemein die Programme betreffenden Themen, wie etwa die Verabschiedung von Programmänderungen.

Die Entscheidungen im Lenkungs- und Begleitausschuß müssen **einstimmig** fallen.

Das technische Finanzmanagement der INTERREG IIA-Programme für die Euregio's wird durch eine "Übereinkunft" geregelt, welche die jeweiligen INTERREG-Programmpartner mit der IB-NRW bzw. mit der LTS-Wirtschaft abgeschlossen haben. Sie regeln das formale Zusageverfahren der für die INTERREG IIA-Programme der Euregio's zur Verfügung stehenden EU-Mittel und öffentlichen nationalen Kofinanzierungsmittel auf privatrechtlicher Basis. Im einzelnen werden in jeder Übereinkunft die Modalitäten zur Mittelbereitstellung, die Aufgaben der Bankinstitute, der Auszahlungsmodus und andere Details (vierteljährliche Berichtspflicht, Verwendungskontrolle, externe Kontrolle, Modus für die Rückforderung von Zuschüssen, Vergütung der Bankinstitute) näher bestimmt.

- Die IB-NRW bzw. LTS-Wirtschaft ist im Auftrag dafür verantwortlich, daß die jeweiligen Raten der deutschen und niederländischen INTERREG-Gelder bei der Europäischen Union abgerufen und den Konten der Euregio's, welche wiederum von den beiden Banken verwaltet werden, gutgeschrieben werden. Auch die deutschen und niederländischen öffentlichen Zuschußmittel werden der IB-NRW bzw. LTS-Wirtschaft durch die INTERREG-Partner auf spezifische Konten in Deutschland und den Niederlanden in Landeswährung zur Verfügung gestellt.
- Der IB-NRW bzw. LTS-Wirtschaft wird die Kompetenz gegeben, als ein privater Partner gegenüber den jeweiligen Projektträgern aufzutreten. Der Projektträger schließt nur einen **privatrechtlichen Vertrag** mit der IB-NRW / LTS-Wirtschaft ab, die mit der Zusage und Verwaltung der EU-Mittel und die nationalen öffentlichen Kofinanzierung betraut ist. Er regelt die finanztechnischen Details der Projektabwicklung (Mittelbewilligung und Abruf, Auskunftspflicht, Prüfungsrecht, Mittelverwendung, Kürzungsvorbehalt, Unwirksamkeit oder Widerruf der Zusage, Rückforderung). Die Projektträger haben bei bis zu acht Finanzierungsquellen nur einen Ansprechpartner, von dem sie Zuschüsse abrufen und dem sie Rechenschaft über den ordnungsgemäßen Einsatz durch Vorlage eines Verwendungsnachweises geben.

Das gewählte System ermöglicht ein einheitliches Konto für alle EU-Mittel und gewährleistet den Zusammenfluß von EU-Geld mit nationaler Kofinanzierung. Die Partner haben sich beim technischen Finanzmanagement auf diese Bankinstitute verständigt, weil sie über ein erhebliches Wissen in der Abwicklung von europäischen Programmen und eine computergestützte Finanzadministration verfügen. Außerdem handelt es sich bei diesen Stellen um eine vertrauensbildende Schnittstelle zwischen staatlicher und regionaler Ebene: Sie wurden in der Anfangsphase von INTERREG bereits gewählt, um die INTERREG-Mittel grenzübergreifend privatrechtlich zusagen zu können. Darüber hinaus war man sich bei der Entwicklung der INTERREG-Vereinbarungen bewußt, daß ein Projektträger nur dann die Federführung grenzübergreifend übernehmen kann, wenn er in der Beantragung von Finanzmitteln und in der Abwicklung nicht mit zu großen Komplikationen belastet wird.

Das gemeinsame Finanzmanagement zur Abwicklung des trilateralen INTERREG-OPs im Dreieck der deutsch-belgisch-niederländischen Grenze (Euregio Maas-Rhein) orientiert sich an den im deutsch-niederländischen Grenzgebiet gemachten Erfahrungen. Im Dezember 1995 wurde zwischen den öffentlichen Partnern einerseits (Niederlande: Staat und

Provinz Limburg ; Deutschland: Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, Regio Aachen e.V. ; Belgien: Region Wallonien, die Französischsprachige, Deutschsprachige und die Flämische Gemeinschaft, die Provinzen Limburg und Liege) und der Euregio Maas-Rhein andererseits eine "Übereinkunft" zur finanziellen Durchführung des INTERREG-IIA-OPs abgeschlossen.

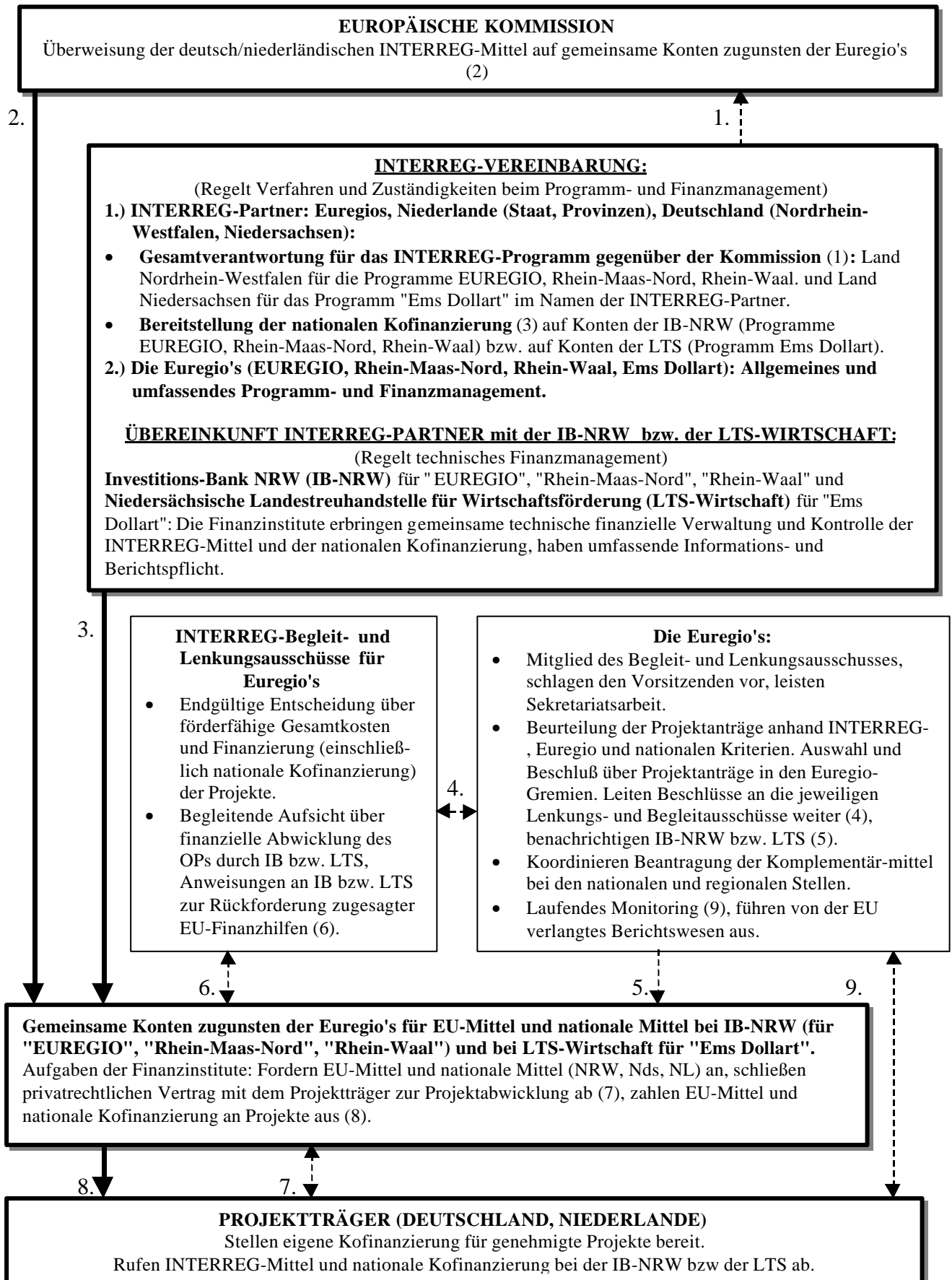
Durch die Übereinkunft werden die europäischen und nationalen Finanzmittel an einer Stelle konzentriert, verwaltet und kontrolliert. Die Euregio Maas-Rhein mit der niederländischen Rechtsform einer "Stichting" wurde von den Partnern sowohl mit der Verwaltung des OPs als auch mit der gesamten finanziellen Abwicklung der EU-Gelder und der nationalen Kofinanzierungsmittel beauftragt. Die "Stichting" führt alle mit der finanziellen Abwicklung verbundenen Aufgaben selbst durch, da die von ihr eingeschaltete ING-Bank in Maastricht lediglich als "Depot" fungiert.

- Die INTERREG-Mittel (deutsche, belgische und niederländische Anteile) werden von der Euregio Maas-Rhein bei der EU abgerufen und dann von der Kommission direkt auf ein separates Konto der "Stichting" bei der ING-Bank gutgeschrieben. Mit der Gesamtverantwortung für die EU-Gelder gegenüber der Kommission beauftragten die öffentlichen INTERREG-Partner das Wirtschaftsministerium des Königreichs der Niederlande.
- Die nationalen Zuschußmittel werden der "Stichting" Euregio Maas-Rhein von den öffentlichen Kofinanziers (niederländischer Staat und Provinz Limburg ; deutsche Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ; flämische Regierung) jeweils in heimischer Währung auf Bankkonten der Stichting in den Niederlanden, Deutschland und Belgien zur Verfügung gestellt.

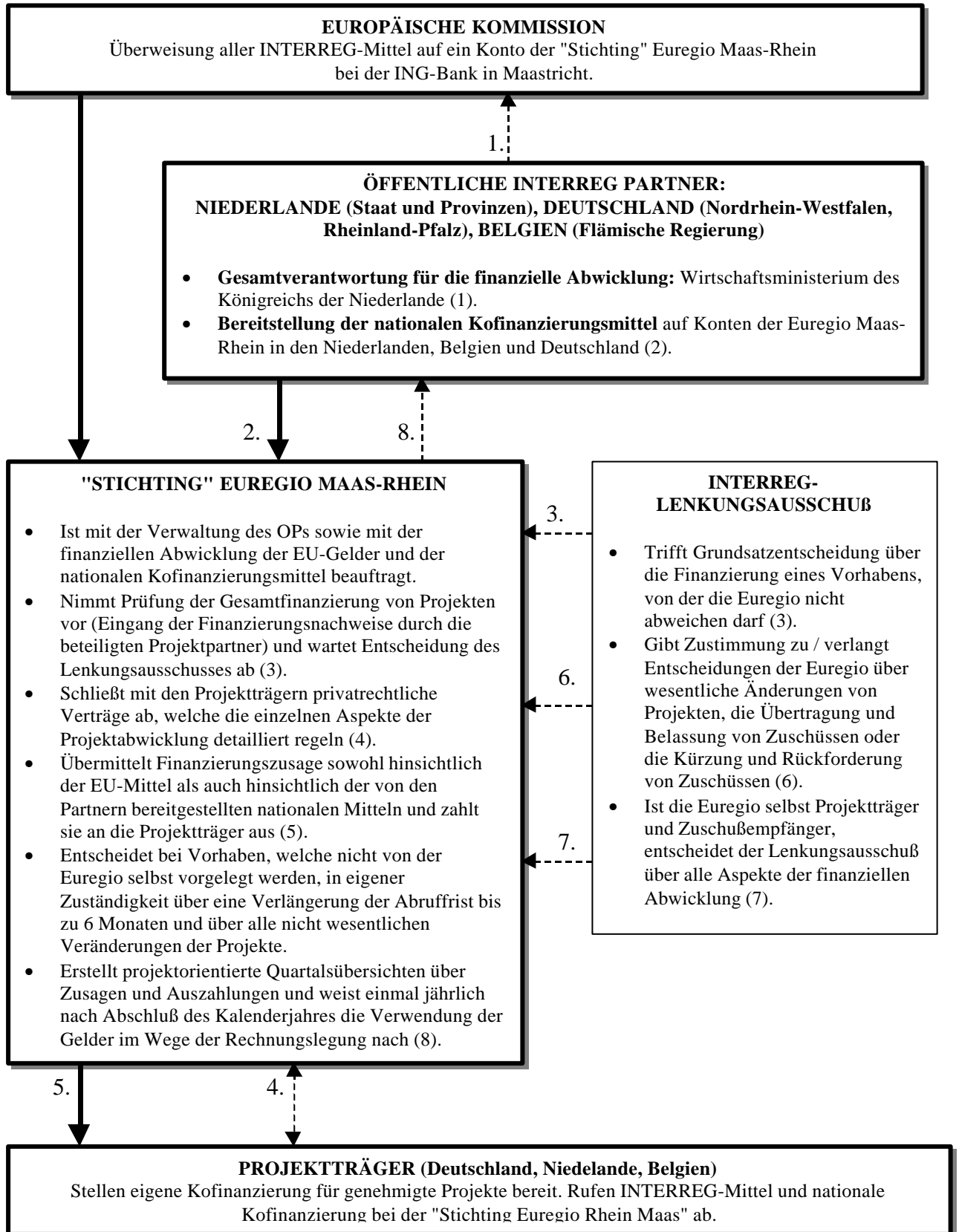
Im Rahmen der Projektannahme nimmt die Euregio Maas-Rhein eine Prüfung der Gesamtfinanzierung vor und wartet dann eine Entscheidung des INTERREG-Lenkungsausschusses ab, von dem sie nicht abweichen darf. Danach schließt die "Stichting" mit dem Projektträger einen privatrechtlichen Vertrag ab, der die einzelnen Aspekte der Projektabwicklung detailliert regelt. Erst dann erfolgt die eigentliche Finanzierungszusage durch die Euregio Maas-Rhein sowohl hinsichtlich der EU-Mittel als auch hinsichtlich der von den Partnern bereitgestellten nationalen Kofinanzierungsmittel. Bei der laufenden Programmverwaltung entscheidet die Euregio Maas-Rhein im Falle von Projekten die nicht von ihr selbst eingereicht wurden, in eigener Zuständigkeit über eine Verlängerung der

Mittelabruffrist und über nicht wesentliche Veränderungen. Entscheidungen der "Stichting" über wesentliche Änderungen von Projekten oder bezüglich der Übertragung und Belassung von Zuschüssen sowie über die Kürzung und Rückforderung von Zuschüssen bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch den Lenkungsausschuß. Ist die "Stichting" selbst Projektträger und Zuschußempfänger, so übt der Lenkungsausschuß die Entscheidungsbefugnis bei abwicklungsbezogenen Fragen aus.

**Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:
Programme "EUREGIO", "rhein-maas-nord", "Rhein-Waal"
und "Ems Dollart" (D / NL)**



**Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:
Programm "Euregio Maas-Rhein" (D / B/ NL)**



3.2.2. INTERREG-Programme mit einem grenzüberschreitenden Finanzmanagement für die gemeinsamen EU-Mittel

Bei 12 INTERREG IIA-Programmen entlang der EU-Binnengrenzen wurde, allerdings in unterschiedliche Ausprägung, ein grenzüberschreitendes Finanzmanagement für die gemeinsamen EU-Mittel aufgebaut. In allen Fällen wurde dabei eine einzige Stelle mit der finanztechnischen Verwaltung und Abwicklung der EU-Mittel betraut. Betroffen sind folgende INTERREG IIA-Programme:

- Das bilaterale Programm zwischen den EU-Mitgliedstaaten im **schwedisch-finnischen Grenzraum** (Islands Cooperation) und die beiden trilateralen Programme zwischen Schweden, Finnland und dem Nicht-EU-Mitgliedstaat Norwegen (Nord Kalotten, Kvarken&MittSkandia) **im nordskandinavischen Grenzraum.**
- Die 3 bilateralen INTERREG IIA-Programme im **deutsch-dänischen Grenzraum** (Sonderjylland/Schleswig, Fyn/K.E.R.N, Storstrøm /Ostholstein).
- Die 2 bilateralen Programme ("Scheldemond" und "Middengebiet") **entlang der belgisch-niederländischen Grenze.**
- Das trilaterale Programm "Oberrhein-Mitte-Süd" (D/F/CH) und die beiden bilateralen Programme PAMINA und "Saar-Lor-Westpfalz" (D/F) im **deutsch-französischen Grenzraum** sowie das bilaterale Programm "Deutschland/Luxemburg" **im deutsch-luxemburgischen Grenzraum.**

i. INTERREG IIA-Programme im skandinavischen Grenzraum

Im Rahmen des **trilateralen INTERREG IIA-Programms "Nord Kalotten" (S/N/SF)** besteht zwischen den beiden beteiligten EU-Mitgliedstaaten Schweden und Finnland ein gemeinsames Finanzmanagement für die EU-Gelder. Hierfür wurde ein gemeinsames Konto für die EU-Mittel bei der Schwedischen Zentralbank eingerichtet.

Auch für das **INTERREG IIA-Programm "Kvarken & MittSkandia" (S/N/SF)** besteht ein gemeinsames Finanzmanagement für die EU-Gelder Schwedens und Finnlands. Der Begleitausschuß, welcher 7 Vertreter aus Finnland und Schweden sowie 4 Vertreter aus dem Nicht-EU-Mitgliedsstaat Norwegen umfaßt, hat allgemeine Befugnisse im Rahmen der finanziellen Abwicklung des Programms. Er nimmt die INTERREG-Projektanträge an und entscheidet über den jeweiligen Anteil an Gemeinschaftszuschüssen. Die norwegischen

Mitglieder im Begleitausschuß können nur über die Annahme der Vorhaben mitentscheiden, nicht jedoch über die Zuweisung der EU-Mittel.

- Im Falle Norwegens stellt der Zentralstaat zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Aktivitäten einen dem INTERREG-Anteil entsprechenden Finanzierungsbeitrag bereit, über dessen Verwendung die Vertreter der Regionalräte selbst entscheiden.
- Im Falle Schwedens und Finnlands wurde eine gemeinsame Stelle mit der finanziellen Abwicklung der INTERREG-Zuschüsse betraut. Die Mittel aus dem EFRE, dem ESF und dem EAGFL werden auf ein gemeinsames Konto der Verwaltung des schwedischen County Västerbotten überwiesen. Der County Västerbotten trägt gegenüber der Europäischen Kommission die Gesamtverantwortung für die finanzielle Abwicklung und nimmt auch die Auszahlung der EU-Mittel an die Projektträger vor.

Auch im Rahmen des INTERREG-IIA-Programms "Islands" zwischen Schweden und Finnland besteht ein gemeinsames Finanzmanagement für die EU-Mittel, dessen Grundzüge im Operationellen Programm und in einer Zwischenvereinbarung der Partner festgelegt wurden: Anfänglich verblieb die gesamte Verantwortung für das Finanzmanagement bei den schwedischen und finnischen Behörden, wurde aber im Januar 1997 an die Regierung der autonomen finnischen Region Åland (Åland Landskapsstyrelse) übertragen. Die INTERREG IIA-Mittel werden nun direkt von der Kommission auf drei Konten für jeden EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL) überwiesen, welche die Regierung Åland bei einer lokalen Bank eröffnet hat.

Die Projektanträge können, erstellt entweder in finnischer Mark oder in schwedischer Mark, beim Programmsekretariat (Geschäftsstelle der Island/Archipelago Cooperation) eingereicht werden. Sie werden dann vom Sekretariat geprüft und entweder durch eine spezielle Arbeitsgruppe des INTERREG-Lenkungsausschusses (Projekte <34.000 ECU) oder den Lenkungsausschuß selbst (Projekte >34.000 ECU) genehmigt. Nach der erfolgreichen Annahme eines Vorhabens bereitet die Regierung von Åland einen Vertrag vor, der vom Projektträger im Namen aller Partner des Vorhabens unterzeichnet wird. Die Auszahlung der EU-Zuschußmittel erfolgt nur an den jeweiligen Projektträger. Da die Regionalregierung von Åland gegenüber der Kommission direkt verantwortlich für die bestimmungsgemäße Verwendung der EU-Mittel ist, erfolgen dort auch eventuelle externe Prüfungen durch die Kommission oder die betroffenen Mitgliedstaaten.

ii. INTERREG IIA-Programme im deutsch-dänischen Grenzraum

Auch für die drei im deutsch-dänischen Grenzraum bestehenden INTERREG IIA-Programme (Sonderjylland/Schleswig, Fyn/K.E.R.N, Storstrøm/Ostholstein) wurden gemeinsame Strukturen zur finanziellen Abwicklung der EU-Gelder geschaffen. Die Entscheidungsmechanismen und das Modell zur finanziellen Abwicklung der Gemeinschaftsmittel im Rahmen der drei INTERREG-Programme weisen einen hohen Grad an grenzüberschreitender Integration auf. Grundlage hierfür ist eine Reihe von Briefwechseln zwischen der dänischen Seite (dänischer Premierminister, betroffene Amtsbezirke) und der schleswig-holsteinischen Landesregierung, die einer Vereinbarung entsprechen und nach dem internationalen Privatrecht für die Partner bindenden Charakter haben.

Im Unterschied zu INTERREG I hatten die dänischen Amtsbezirke (amtskommuner) für die Umsetzung von INTERREG IIA bei der Kopenhagener Zentralregierung eine Finanzierung ohne staatliche Beteiligung beantragt und im Gegenzug angeboten, ihrerseits die vollständige Verantwortung im Falle eines Mißmanagements oder eines Mißbrauchs der dänischen EU-Gelder zu übernehmen. Dieses Angebot wurde von der Zentralregierung angenommen und durch die Unterzeichnung einer finanziellen Garantieerklärung zwischen dem Staat und den betroffenen Amtsbezirken in Höhe der von ihnen verwalteten INTERREG-Mittel abgesichert. Die 3 INTERREG IIA-Programme werden somit auf dänischer Seite nur durch die regionale Ebene kofinanziert, wobei die Projektträger ihren 50%igen Anteil selbst sicherstellen müssen. Nur wenn es sich bei diesem Projektträger um eine ausgelagerte zentralstaatliche Verwaltungseinheit oder einen staatlichen Organismus handelt, kommt die nötige Kofinanzierung aus staatlichen Mitteln.

INTERREG-Projektanträge müssen sowohl in dänischer als auch in deutscher Sprache mit einem gemeinsamen Budget eingereicht werden.

- Auf dänischer Seite müssen die Projektpartner im Rahmen der Programme Sonderjylland/Schleswig und Fyn/K.E.R.N einen Rechnungsprüfer benennen, der vom Beginn jedes Projekts an eine adäquate Finanzverwaltung der EU-Gelder sicherstellt. Die Erklärung des Rechnungsprüfers ist die Voraussetzung für die erste Auszahlung einer ersten Tranche des Zuschusses. Im Programm Storstrøm/Ostholstein ist das Entscheidungsverfahren auf dänischer Seite etwas komplexer, da dort die programmverwaltende Stelle eine Agentur außerhalb der Verwaltung des Amtsbezirks ist.

Jeder Projektantrag wird in diesem Falle vom Finanzausschuß des Amtsbezirks geprüft, bevor eine Entscheidung im Lenkungsausschuß ergehen kann.

- Auf deutscher Seite wird die Prüfung der Finanzierung jedes Projekts durch den deutschen Teil des jeweiligen Programmsekretariats durchgeführt.

Das technische Finanzmanagement wurde in allen drei Programmen den dänischen INTERREG-Partnern übertragen. Die jeweils betroffenen Amtsbezirke haben für die gemeinsamen INTERREG-Mittel bei einer privaten dänischen Bank ihrer Wahl ein ECU-Konto eingerichtet. Ein Lenkungsausschuß, der auch Funktionen eines Begleitausschusses für das INTERREG IIA-Programm übernimmt, entscheidet über die Verwendung der EU-Mittel. Die Entscheidung wird jedem Projektträger in schriftlicher Form (deutsch und dänisch) durch den jeweiligen nationalen Teil des Programmsekretariats übermittelt. Dieses Schreiben enthält auch eine genaue Auflistung der Verpflichtungen, welche die deutschen/dänischen Partner erfüllen müssen. Die INTERREG-Zuschüsse an Projekte werden von den Amtsbezirken in ECU ausgezahlt, womit das Kursrisiko durch die Projektpartner auf jeder Seite der Grenze getragen wird. Die Rechnungsprüfung und Berichterstattung erfolgen gemäß den von der Kommission aufgestellten Vorschriften.

iii. INTERREG IIA-Programme im belgisch-niederländischen Grenzraum

Für die **INTERREG IIA-Programme "Scheldemond" und "Middengebied" entlang der belgisch-niederländischen Grenze** wurden, in Anlehnung an die Erfahrungen im deutsch-niederländischen Grenzraum, nahezu identische und gemeinsame Strukturen für die finanzielle Abwicklung gebildet. Hierzu haben die jeweils betroffenen öffentlichen INTERREG-Partner (Staat der Niederlande, niederländische Provinzen, Flämische Gemeinschaft, belgische Provinzen) mit einer einzigen Bank in Belgien, der "Belgischen Gemeindegeldbank" (Gemeentekrediet van België), eine INTERREG-Vereinbarung für die finanzielle Abwicklung abgeschlossen. Zusätzlich haben die Programmpartner noch eine Reihe von "Allgemeinen Bedingungen" zur finanziellen Abwicklung der Programme (Algemene Voorwaarden) definiert.

Durch die beiden INTERREG-Vereinbarungen wird die "Belgische Gemeindegeldbank" von den zuständigen öffentlichen Programmpartnern mit der finanziellen Verwaltung und der

technischen Abwicklung sowohl der gesamten EU-Programmmittel als auch eines Teils der nationalen projektbezogenen Kofinanzierungsmittel betraut.

- Nachdem die "Belgische Gemeindegeldbank" der Flämischen Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag auf Auszahlung der INTERREG-Gelder übermittelt hat, wird von der flämischen Regierung gemeinsam für die belgischen und niederländischen INTERREG-Partner bei der Europäischen Kommission die Anweisung der gesamten EU-Mittel beantragt. Die betroffenen öffentlichen INTERREG-Partner stellen der "Belgischen Gemeindegeldbank" die EU-Mittel in der jeweiligen Landeswährung auf ein von der Bank in Belgien und den Niederlanden eröffnetes Konto zur Verfügung.
- Die Bank hat das Recht, von den anderen Partnern eines Projektes beiderseits der Grenzen eine 100% Bank- oder Gemeindegeldgarantie über den von ihnen vorgesehenen Finanzierungsbeitrag zu verlangen. In der Praxis stellen die Projektpartner (nicht der Hauptantragsteller) der Bank die von ihnen aufzubringenden Kofinanzierungsmittel vorab in Tranchen zur Verfügung (entsprechend der Höhe der EU-Kofinanzierungstranchen).

Im Rahmen der Abwicklung der beiden INTERREG-Programme kommen den beiden Begleitausschüssen eine Reihe allgemeiner Aufgaben bei der finanziellen Verwaltung zu. In beiden Begleitausschüssen ist die "Belgische Gemeindegeldbank" durch einen Vertreter mit Beobachterstatus repräsentiert.

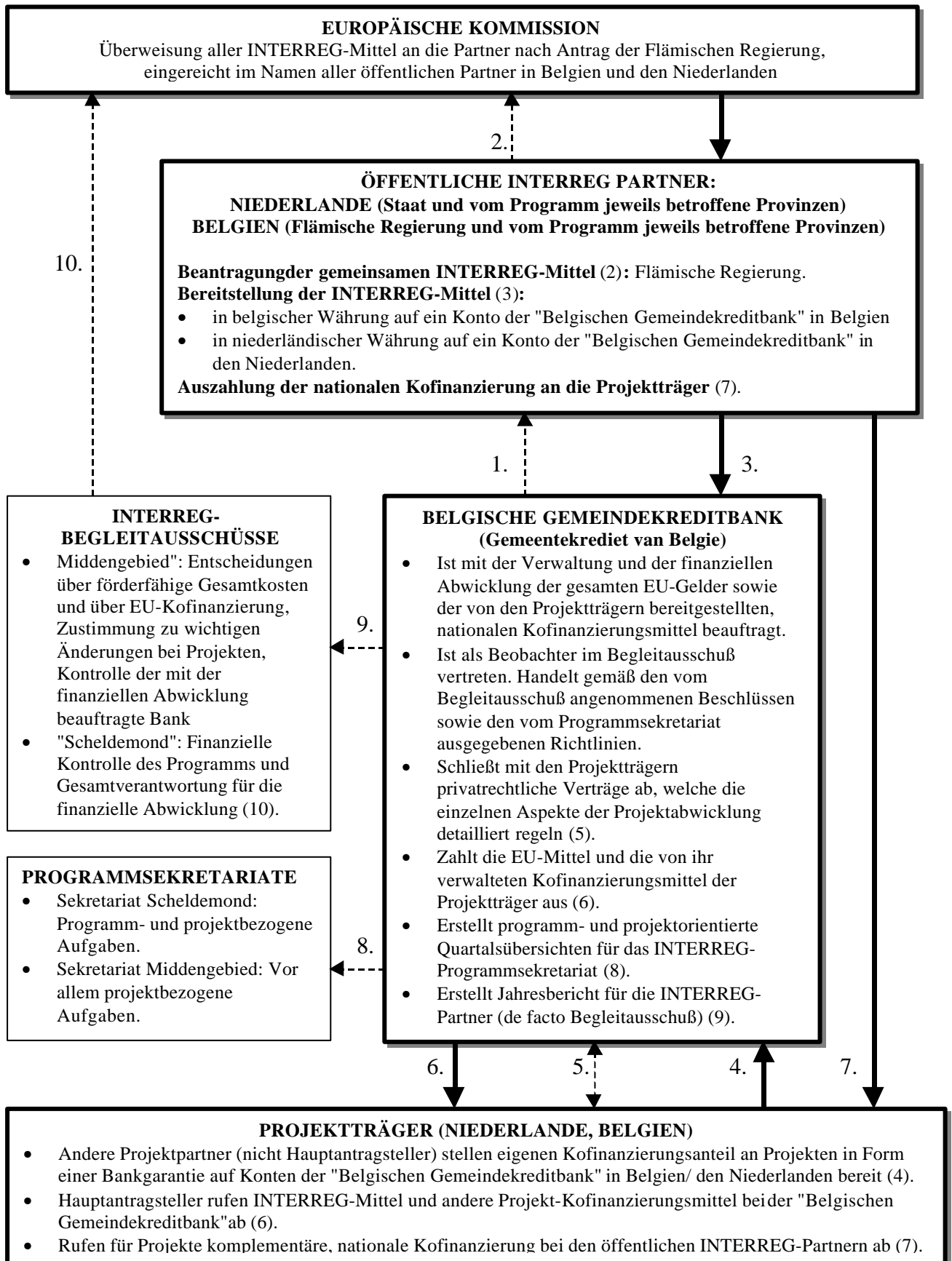
- Im Falle des Programms "Middengebiet" konzentrieren sich die Aufgaben des Begleitausschusses auf Entscheidungen über die förderfähigen Gesamtkosten der Projekte und über den EU-Kofinanzierungsanteil, auf die Zustimmung zu wichtigen Änderungen bei schon angenommenen Vorhaben sowie auf die Kontrolle der mit der finanziellen Abwicklung beauftragten Bank. Das Programmsekretariat Middengebiet (IGRES) hat vor allem Aufgaben im Bereich laufenden Projektmanagements und der Projektbegleitung. Es organisiert zum Beispiel die Einreichung des finanziellen Teils von Projektanträgen bei der "Belgischen Gemeindegeldbank" und übt eine Vermittlerfunktion bei der Beantragung der nationalen Kofinanzierung aus.
- Im Falle des Programms "Scheldemond" übt der Begleitausschuß die finanzielle Kontrolle des Programms aus und übernimmt die Gesamtverantwortung für die finanzielle Abwicklung. Das Euregio-Scheldemond Programmsekretariat als permanente, binationale Arbeitsstruktur kümmert sich um das laufende Programmmanagement und die tägliche Abwicklung.

Bei der finanztechnischen Abwicklung der Programme handelt die "Belgische Gemeindegeldbank" gemäß den in jeweiligen Vereinbarungen niedergelegten Aufgaben, den vom Begleitausschuß angenommenen Beschlüssen sowie den vom Programmsekretariat ausgegebenen Richtlinien.

- Vor der Auszahlung der von der Bank verwalteten Mittel (EU-Mittel und Teile der nationalen Kofinanzierung) an die Projektträger, müssen diese mit dem Finanzinstitut einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen haben. Dieser Vertrag orientiert sich inhaltlich an den zwischen den öffentlichen INTERREG-Partnern vereinbarten "Allgemeinen Bedingungen". Im Rahmen der privatrechtlichen Verträge ist die Bank jedoch die einzige Entscheidungsinstanz gegenüber den Projektträgern.
- Die eigentliche Auszahlung der von der Bank verwalteten Mittel erfolgt im Namen und auf Rechnung der öffentlichen INTERREG-Partner oder der anderen Kofinanziers. Die zusätzlichen nationalen Kofinanzierungsmittel der öffentlichen INTERREG-Partner werden durch die Bank auf einer "Projekt für Projekt-Basis" zugewiesen.
- Die Bank legt den INTERREG-Partnern nach Abschluß eines Kalenderjahres einen Jahresbericht über die finanzielle Abwicklung vor (spätestens bis zum 31.3 des darauffolgenden Jahres) und erstellt für das Sekretariat des jeweiligen INTERREG-Programms Monatsberichte über die programm- und projektbezogenen Fortschritte bei der Umsetzung.
- Die von der Bank geleisteten Dienste werden mit einem in der INTERREG-Vereinbarung festgelegten, monatlichen Fixbetrag vergütet. Diese Aufwendungen werden von den Zinsen auf die von der Bank verwalteten Mittel bestritten. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, werden die Kosten anteilig von den Partnern und aus dem INTERREG-Programm bestritten.
- Für eine Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der von der Bank verwalteten Mittel (EU-Mittel und Teile der nationalen Kofinanzierung) räumt das Finanzinstitut den zuständigen Organen/Stellen der EU sowie der öffentlichen INTERREG-Partner ein Begehungsrecht ein.

Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:

Programme "Scheldemon" und "Middengebied" (B/ NL)



iv. INTERREG IIA-Programme im deutsch-französischen und deutsch-luxemburgischen Grenzraum

Zur Durchführung und finanziellen Abwicklung des **trilateralen INTERREG IIA-Programms Oberrhein-Mitte-Süd (D/F/CH)** wurde im März 1996 eine "Rahmenvereinbarung" zwischen den beteiligten INTERREG-Partnern abgeschlossen (Republik Frankreich vertreten durch die Regionalpräfektur Alsace, Region Alsace, Départements Haut-Rhin und Bas-Rhin, Land Baden-Württemberg, Schweizer Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Republik und Kanton Jura, Landeskreditbank Baden-Württemberg). In der INTERREG-Vereinbarung wird unter anderem festgelegt,

- unter welchen Bedingungen das Land Baden-Württemberg gegenüber der Europäischen Kommission die Gesamtverantwortung für die finanzielle Abwicklung des Operationellen Programms übernimmt,
- daß das Land Baden-Württemberg im Namen anderen öffentlichen INTERREG-Partner eine einzige Stelle, die Landeskreditbank Baden-Württemberg (kurz: L-Bank), mit der Verwaltung der gemeinsamen EU-Mittel beauftragt hat,
- unter welchen Bedingungen die "L-Bank" nach den Vorgaben des Begleitausschusses die Auszahlung der durch die Kommission genehmigten Gemeinschaftsmittel sicherstellt,
- daß die Bereitstellung der anderen nationalen, regionalen oder lokalen Kofinanzierungsmittel getrennt in jedem Mitgliedstaat erfolgt.

In einer ersten Phase der finanziellen Programmabwicklung veranlaßt das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der Europäischen Kommission die Auszahlung der Gemeinschaftsmittel auf ein eigens hierfür eingerichtetes Konto der "L-Bank" bei der Générale de Banque in Brüssel. Bis zur Auszahlung der Gemeinschaftsmittel an die jeweiligen Projektverantwortlichen legt die "L-Bank" diese Mittel verzinslich und unter Beachtung der einschlägigen EU-Vorschriften an.

Die "L-Bank" verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit banküblicher Sorgfalt nach Maßgaben der finanziellen Durchführungsbestimmungen und den in der Rahmenvereinbarung niedergelegten Regeln wahrzunehmen. Die L-Bank legt dem Begleitausschuß vor jeder Sitzung einen Rechenschaftsbericht vor und erstellt zudem einen finanziellen Jahresbericht. Nach Programmabschluß muß die "L-Bank" zudem einen Endbericht über die Verwendung

der Gemeinschaftsmittel vorlegen. Schließlich muß die Bank allen zuständigen Prüfstellen der EU oder der INTERREG-Partner bei Kontrollen ein Betretungsrecht einräumen. Für ihre gesamte Verwaltungstätigkeit erhält die "L-Bank" eine Vergütung, welche auf die Zinserträge aus der Zwischenanlage der INTERREG-Gelder begrenzt ist.

Ist das Antrags- und Auswahlverfahren beendet und die Bewilligung von EU-Mitteln in Form eines positiven Beschlusses seitens des Begleitausschusses ergangen, so schließt die "L-Bank" mit den jeweiligen Projektträgern einen umfassenden privatrechtlichen Vertrag ab. In dieser Einzelvereinbarung, welche dem deutschen Vertragsrecht unterliegt, sind die Grundsätze und Bedingungen zur Projektrealisierung enthalten. Diese Vorgaben sind in Artikel 3 der Rahmenvereinbarung genauer niedergelegt. Die Gewährung von Komplementärmitteln durch nationale oder regionale Stellen erfolgt in Übereinstimmung mit den in den jeweiligen Staaten geltenden rechtlichen Bedingungen direkt an den Projektträger.

Hält ein Projektträger die in der Kommissionsentscheidung zum OP oder in der Einzelvereinbarung niedergelegten Bedingungen nicht ein, so besteht die Möglichkeit einer Rückforderung der EU-Mittel. Über sie entscheidet der Begleitausschuß. Sollte eine Rückforderung nicht vollständig zu realisieren sein, so beauftragt der Begleitausschuß die Regionalpräfektur Alsace oder das Land Baden-Württemberg oder die betreffenden schweizer Kantone mit der Rückforderung der Mittel.

Auch für das **INTERREG IIA Programm PAMINA (Palatinat-Mittlerer Oberrhein-Nord Alsace)**, das auf deutscher Seite die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und auf französischer Seite das Département du Bas-Rhin in der Region Alsace betrifft, wurde eine einzige Stelle mit der Verwaltung der gemeinsamen EU-Mittel betraut. Schon 1991 schlossen die öffentlich-rechtlichen Partner eine "Rahmenvereinbarung" zur Verwaltung und Durchführung des INTERREG I-Programms ab. Im September 1995 wurde nach der Annahme des neuen INTERREG IIA-Programms durch die Kommission eine weitere Vereinbarung abgeschlossen. Diese INTERREG IIA-Vereinbarung wurde vom Vertreter des französischen Zentralstaates in der Region Alsace (Regionalpräfekt), dem Département Bas-Rhin und Vertretern der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg unterzeichnet und deckt alle Bereiche der Programmverwaltung ab (Ziele, Förderfähigkeit, Verfahren der Projektantragstellung und -genehmigung, finanzielle Abwicklung etc.).

Zur Durchführung des INTERREG-Programms PAMINA wurde ein Begleitausschuß eingesetzt, der von einer "Arbeitsgruppe" unterstützt wird. Mit den Sekretariatsaufgaben dieser beiden INTERREG-Abwicklungsgremien wurde die 1991 in Lauterbourg (F) eingerichtete "PAMINA-Geschäftsstelle" betraut, die zudem noch begleitende Aufgaben im Rahmen der finanziellen Abwicklung wahrnimmt. Die Gesamtverantwortung für die finanzielle Abwicklung des INTERREG IIA-Programms PAMINA liegt beim Begleitausschuß. Die Verwaltung der INTERREG-Gelder wurde jedoch an eine gemeinsame, kassenführende Stelle delegiert, dem Département du Bas-Rhin. Die französischen und deutschen INTERREG-Mittel werden, nach deren Erstüberweisung an das Pariser Schatzamt sowie ihrer Weiterleitung durch die jeweils zuständigen Ministerien (ESF- und EFRE-Mittel) an die Regionalpräfektur Alsace, auf das gemeinsame Konto der INTERREG-Partner angewiesen. Es wurde vom Département du Bas-Rhin beim "Centre de Cheques Postaux de Strasbourg" auf seinen Namen eingerichtet.

Nach der Antragstellung bei der "PAMINA-Geschäftsstelle" in Lauterbourg werden die Projektvorschläge durch die BA-Arbeitsgruppe geprüft. Im Falle einer positiven Beurteilung muß der Begleitausschuß jedoch noch eine formelle Entscheidung zur Bewilligung der EU-Mittel treffen. Danach wird für jedes Projekt zwischen den Kofinanziers, den Projektverantwortlichen, dem Département du Bas-Rhin und dem französischen Staat sowie den Länder Baden-Württemberg und/oder Rheinland Pfalz eine "Einzelvereinbarung" über die Grundsätze und Bedingungen zur Projektrealisierung (Artikel 4 der Rahmenvereinbarung) abgeschlossen. Die eigentliche finanzielle Abwicklung erfolgt schließlich - je nach Art der Mittel – zweigeteilt:

- Das Département du Bas-Rhin zahlt die entsprechenden INTERREG-Mittel an die jeweiligen Projektträger aus. Der Abruf der EU-Mittel durch die Träger eines genehmigten Projekts erfolgt entsprechend den in der Einzelvereinbarung festgelegten Vorgaben.
- Die deutschen und französischen Kofinanzierungsmittel müssen dagegen in der jeweiligen Herkunftsregion des Projektträgers beantragt und abgerufen werden. Ihre Auszahlung erfolgt nach den jeweils geltenden nationalen/regionalen Bestimmungen sowie gemäß den Vorgaben der Einzelvereinbarungen, welche mit den Projektträgern abgeschlossen wurden.

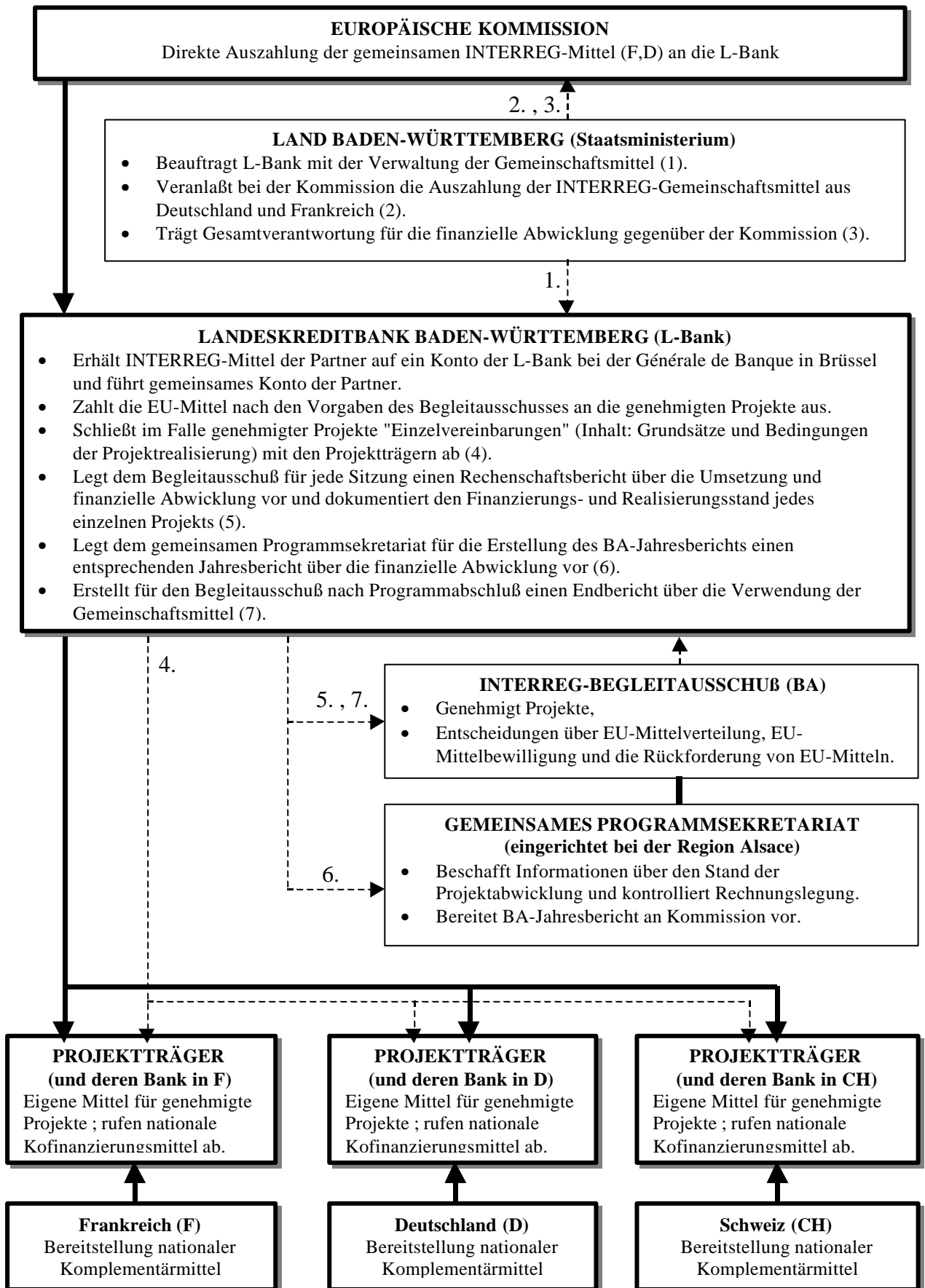
Die gemeinsame Kontoführung und der Verwendungsnachweis für die EU-Mittel wird vom Département du Bas-Rhin sichergestellt. Eine Kontrolle der EU-Mittelverwendung kann von den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsorganen der europäischen Ebene und der Programmpartner, dem INTERREG-Begleitausschuß und – bezüglich der Einzelprojekte – vom Département du Bas-Rhin vorgenommen werden. Der INTERREG-Begleitausschuß kann zudem eine Rückforderung von ausgezahlten EU-Geldern beschließen. So werden zum Beispiel im Falle von Unregelmäßigkeiten das Département du Bas-Rhin oder die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg vom Begleitausschuß angewiesen, die Rückforderung von Zahlungen bei den Projektträgern auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Für die Durchführung des **INTERREG IIA-Programms Saar-Lor-Westpfalz** wurde, ähnlich wie schon für das INTERREG I-Programm, im April 1993 eine Vereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Programmpartnern aus Frankreich und Deutschland sowie der Saarländischen Investitions- und Kreditbank (SIKB) abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen

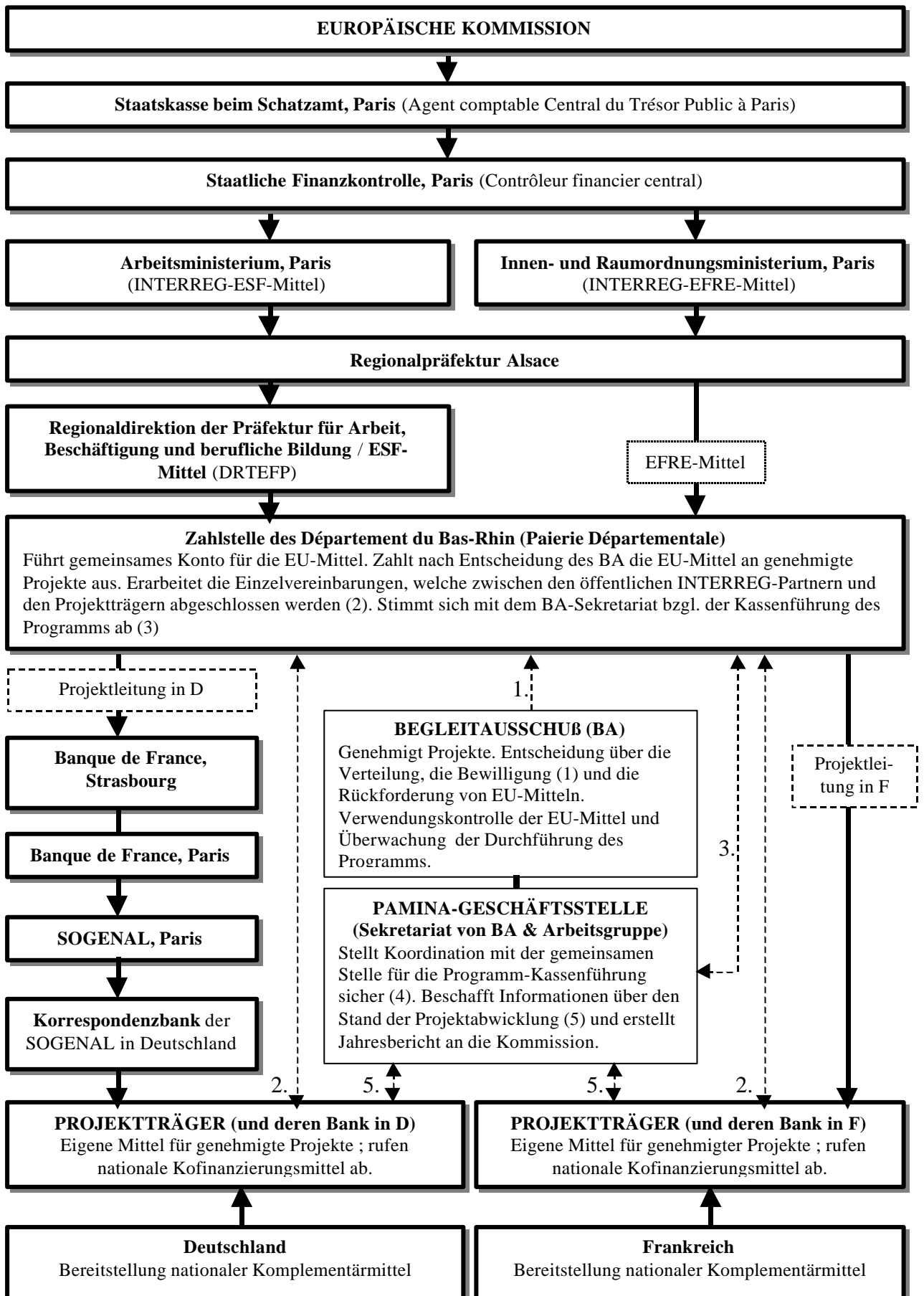
- das Bundesland Saarland im Namen der anderen Partner gegenüber der Kommission die Gesamtverantwortung für die finanzielle Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Mittel übernimmt,
- die Saarländische Investitions- und Kreditbank (SIKB), nach Vorgaben des INTERREG-Begleitausschusses, die Auszahlung der durch die Kommission bewilligten EU-Mittel für die anteilige Finanzierung des grenzüberschreitenden Programms sicherstellt.

Gemäß der Vereinbarung veranlaßt der Minister für Wirtschaft des Saarlandes bei der EU-Kommission die Auszahlung der Gemeinschaftsmittel auf ein gemeinsames Konto, das der französische Staat, die Region Lorraine sowie die deutschen Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz bei der SIKB eingerichtet haben. Die SIKB wurde durch die öffentlich-rechtlichen Programmpartner mit der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel beauftragt und ist ermächtigt, im Sinne einer bestmöglichen Umsetzung der Vereinbarung über das gemeinsame Konto zu verfügen. Die SIKB verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit banküblicher Sorgfalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Kommissionsentscheidung und den in der Durchführungsvereinbarung niedergelegten Regelungen wahrzunehmen. Bis zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung an die Endbegünstigten werden die INTERREG-Gelder auf dem gemeinsamen Konto belassen und durch die SIKB verzinslich angelegt.

Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:
Programm Oberrhein Mitte-Süd (F / D)



Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA: Programm PAMINA (F / D)



Die auflaufenden Guthabenzinsen werden ausschließlich zur Vergütung der durch die SIKB erbrachten Dienstleistungen verwendet.

Ist die Prüfung der gesamten Finanzierung eines grenzüberschreitenden Projektvorschlags abgeschlossen und wurde es vom INTERREG-IIA-Begleitausschuß einstimmig als förderfähig angenommen, so schließt die SIKB zur finanztechnischen Abwicklung der INTERREG-Gelder mit dem betroffenen Projektträger einen umfassenden Vertrag ab. Diese Verträge enthalten eine Reihe detaillierter Vorgaben, die als "Allgemeine Bedingungen" in Artikel 4 der Vereinbarung genauer definiert wurden. Es sind dies unter anderem

- die genaue Festlegung des Ziels der zu finanzierenden Maßnahme und der für die Durchführung erforderlichen Gesamtfinanzierung,
- die Modalitäten zur Inanspruchnahme und Verwendung der Gemeinschaftsmittel,
- die Verpflichtung zur Berücksichtigung aller einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen,
- die Verpflichtung zu einer späteren Rückzahlung, insbesondere im Falle einer mißbräuchlichen Verwendung oder unvollständiger Nutzung durch den Projektträger,
- die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresberichts über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel und die Verpflichtung zur Einräumung eines allgemeinen Prüfungsrechts.

Nach dem Abschluß dieses privatrechtlichen Vertrages überweist die SIKB den Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung am Projekt direkt an den Projektträger. Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt in der Währung des jeweiligen Projektträgers auf dessen Konto. Die Gewährung der nationalen Komplementärfinanzierung erfolgt in Frankreich und Deutschland durch die zuständigen nationalen bzw. regionalen Stellen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Rückzahlung von Gemeinschaftszuschüssen seitens eines Projektträgers erfolgen müssen, so entscheidet der Begleitausschuß über eine entsprechende Rückzahlungsaufforderung. Die SIKB macht diese Rückforderung unverzüglich gegenüber dem betroffenen Projektträger geltend und ist in jedem Fall für die Beitreibung/Einziehung der Gesamtheit der rückzahlbaren Gelder sowie deren Überweisung auf das gemeinsame Konto verantwortlich.

Die SIKB haftet für die Durchführung der durch sie übernommenen Verpflichtungen. Im Rahmen der finanztechnischen Verwaltung der Gemeinschaftsmittel konzentrieren sich diese Verpflichtungen der SIKB vor allem auf zwei Bereiche: die Aufbewahrungspflicht und die

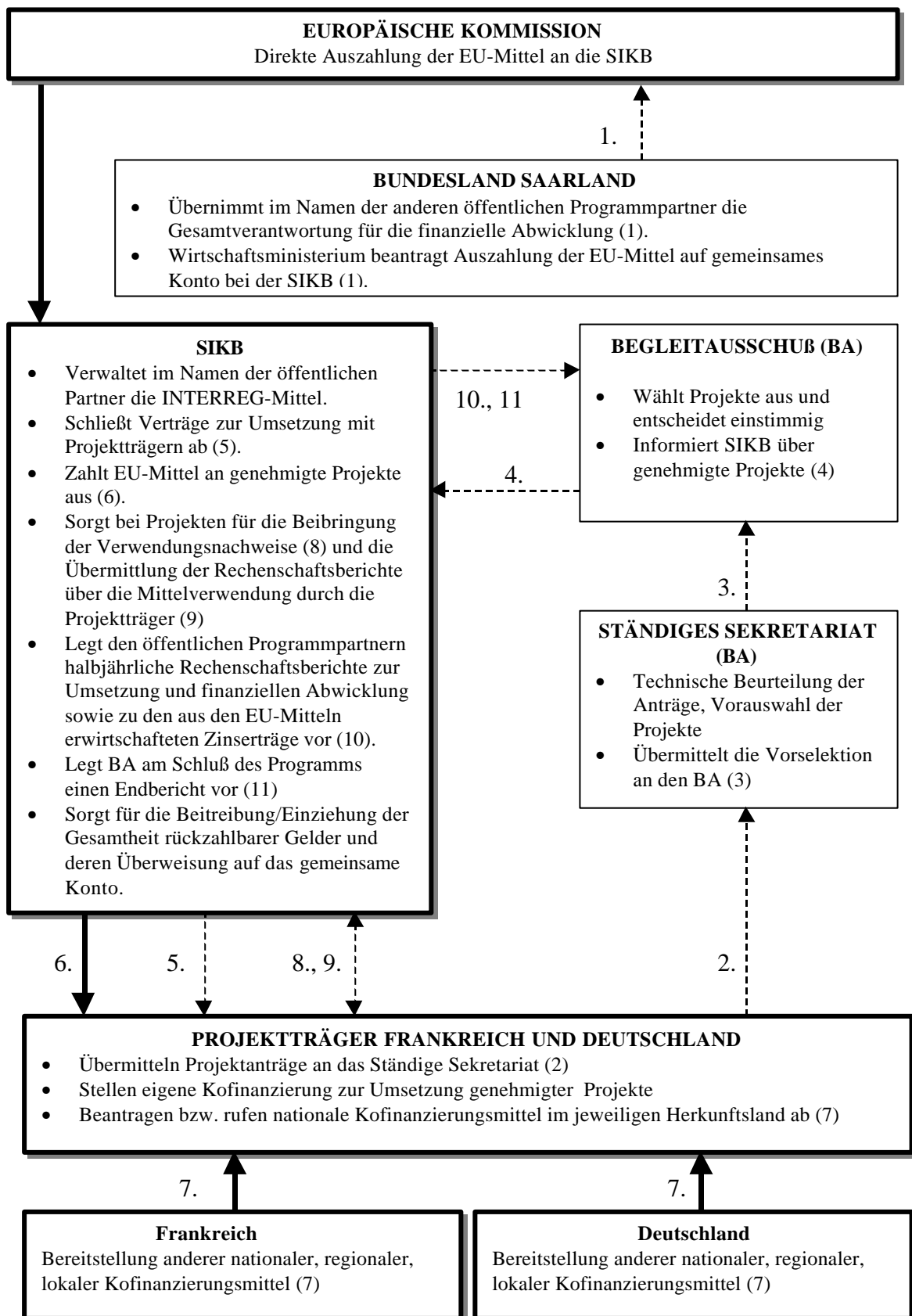
Berichtspflicht. Im Rahmen ihrer Aufbewahrungspflicht muß die SIKB sicherstellen, daß die notwendigen Belege für Auszahlungen mindestens für 5 Jahre gerechnet nach der Beendigung des Programmes verfügbar sind. Im Rahmen der Berichtspflicht legt die SIKB den öffentlich-rechtlichen Programmpartnern

- halbjährlich einen Rechenschaftsbericht über die Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Programms vor (Darstellung jedes einzelnen Projekts hinsichtlich seines aktuellen Finanzierungs- und Realisierungsstandes, Zusammenfassung dieser Angaben in einem Gesamtplan welcher eine Übersicht über die eingegangenen Mittelbindungen ermöglicht),
- halbjährlich einen Rechenschaftsbericht über die aus den Gemeinschaftsbeträgen erwirtschafteten Zinserträge vor,
- nach Abschluß der Programmumsetzung dem Begleitausschuß einen Endbericht über die Verwendung der EU-Mittel vor.

Zur Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der EU-Mittel räumt die SIKB den zuständigen Prüfungsstellen der EU und der öffentlichen Programmpartner ein Betretungsrecht ein.

Für das **deutsch-luxemburgische INTERREG IIA-Programm** wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Raumordnungsministerium des Großherzogtums Luxemburg und den Wirtschaftsministerien der deutschen Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland ein besonderer Umsetzungsmechanismus geschaffen, dessen wichtigste Elemente der Begleitausschuß (BA) und ein gemeinsames ständiges Sekretariat sind. Die für das INTERREG-Programm zuständigen Ministerien haben bei der Landesbank Rheinland-Pfalz - Landestreuhandstelle - ein gemeinsames Konto für die EU-Mittel eingerichtet. Diese Bank wurde seitens der öffentlichen Programmpartner im Rahmen eines Geschäftsbesorgervertrags auch mit der finanztechnischen Abwicklung der EU-Mittel betraut. Über die Verwendung der gemeinsamen INTERREG-Mittel kann nur einstimmig und gemeinsam im Begleitausschuß befunden werden. Für die Inanspruchnahme der INTERREG-Mittel wurden zudem durch einen Beschluß des Begleitausschusses (09.10.1995) eine Reihe "Allgemeiner Bedingungen" formuliert.

Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA: Das Programm Saar-Lor-Westpfalz (F / D)



Nach den vorliegenden Informationen erfolgt die finanzielle Abwicklung des INTERREG-Programms Deutschland/Luxemburg in drei voneinander getrennten Schritten:

- Über die Annahme eines Projektantrages entscheiden das Großherzogtum Luxemburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland nach eingehender Beratung mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Begleitausschusses.
- Die Anträge auf Auszahlung der EU-Mittel müssen von den Projektträgern bei den jeweils zuständigen nationalen Behörden gestellt werden (Bewilligungsbehörde). Haben diese Stellen das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für eine Auszahlung geprüft (festgelegt in den "Allgemeinen Bedingungen"), so führt das ständige Sekretariat einen Auszahlungsbeschluß des Begleitausschusses herbei. Über die verbindlichen Beschlüsse des BA zum Abruf der EU-Mittel werden sowohl die Projektträger als auch die Landesbank unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Erst danach kann die Landesbank Rheinland-Pfalz die INTERREG-Zuschüsse an die Projektträger auszahlen.
- Die Beantragung der nationalen Kofinanzierungsmittel erfolgt nach den entsprechenden nationalen Vorschriften gesondert für jedes einzelne Projekt. Dies gilt auch für deren Bewilligung und Auszahlung, welche durch die hierfür jeweils zuständigen nationalen Bewilligungsbehörden erfolgt.

Der Begleitausschuß überwacht die Verwendung sowie den Abfluß der EU-Mittel und kann aus wichtigen Gründen (festgelegt in den "Allgemeinen Bedingungen") über die nationale Bewilligungsbehörde jederzeit deren sofortige Rückzahlung verlangen. Zuständig für die detaillierte Verwendungsnachweisprüfung der INTERREG-Mittel ist die jeweilige nationale Bewilligungsbehörde. Die Verwendungsnachweisprüfung der nationalen Komplementärmittel richtet sich nach den jeweils geltenden nationalen Vorschriften. Darüber hinaus sind die zuständigen Rechnungsprüfungsorgane in Luxemburg, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und der EU berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der INTERREG-Mittel zu kontrollieren und dazu auch Überprüfungen vor Ort vorzunehmen.

3.2.3. INTERREG-Programme mit einer national getrennten finanziellen Abwicklung der EU-Mittel und der öffentlichen Kofinanzierung

Eine beträchtliche Zahl von INTERREG IIA-Programmen wird finanziell weiterhin national getrennt abgewickelt. In diesen Fällen besteht kein gemeinsames grenzüberschreitendes Finanzmanagement auf der Programmebene, die INTERREG-Gelder werden beiderseits der Grenze von den jeweils zuständigen nationalen Stellen verwaltet. Dies gilt vor allem für

- die INTERREG IIA-Programme entlang der **französischen EU-Binnengrenzen (außer mit Deutschland, siehe 3.2.2.)** und die Programme entlang der **EU-Binnengrenzen Österreichs zu Italien und Deutschland,**
- die INTERREG IIA-Binnengrenzprogramme **UK-Wales/Republik Irland, Spanien/Portugal, Italien/Griechenland und das Programm "Oresund" im skandinavischen Grenzgebiet,**
- **alle bilateralen INTERREG IIA-Außergrenzprogramme mit den Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz**

i. INTERREG IIA-Programme entlang der französischen EU-Binnengrenzen

Mit Ausnahme der drei im deutsch-französischen Grenzraum bestehenden INTERREG-Programme (siehe 3.2.2.), **werden die INTERREG IIA-Programme entlang der EU-Binnengrenzen Frankreichs mit seinen Partnern national finanziell getrennt abgewickelt.** Diese Feststellung trifft zu auf

- das trilaterale Programm zum "Europäischen Entwicklungsschwerpunkt PED" (F/B/L) und die 3 bilateralen Programme "West Flanders", "PACTE" und "Ardennes" entlang der nordfranzösisch-belgischen Grenze
- die 2 Programme "Nord-Pas-de-Calais/Kent" und "Rives Manche" mit Großbritannien entlang des Ärmelkanals,
- die 3 Programme "Alpes", "Corsica/Sardegna" und "Corsica/Toscana" mit Italien
- das Programm mit Spanien im Pyrenäenraum.

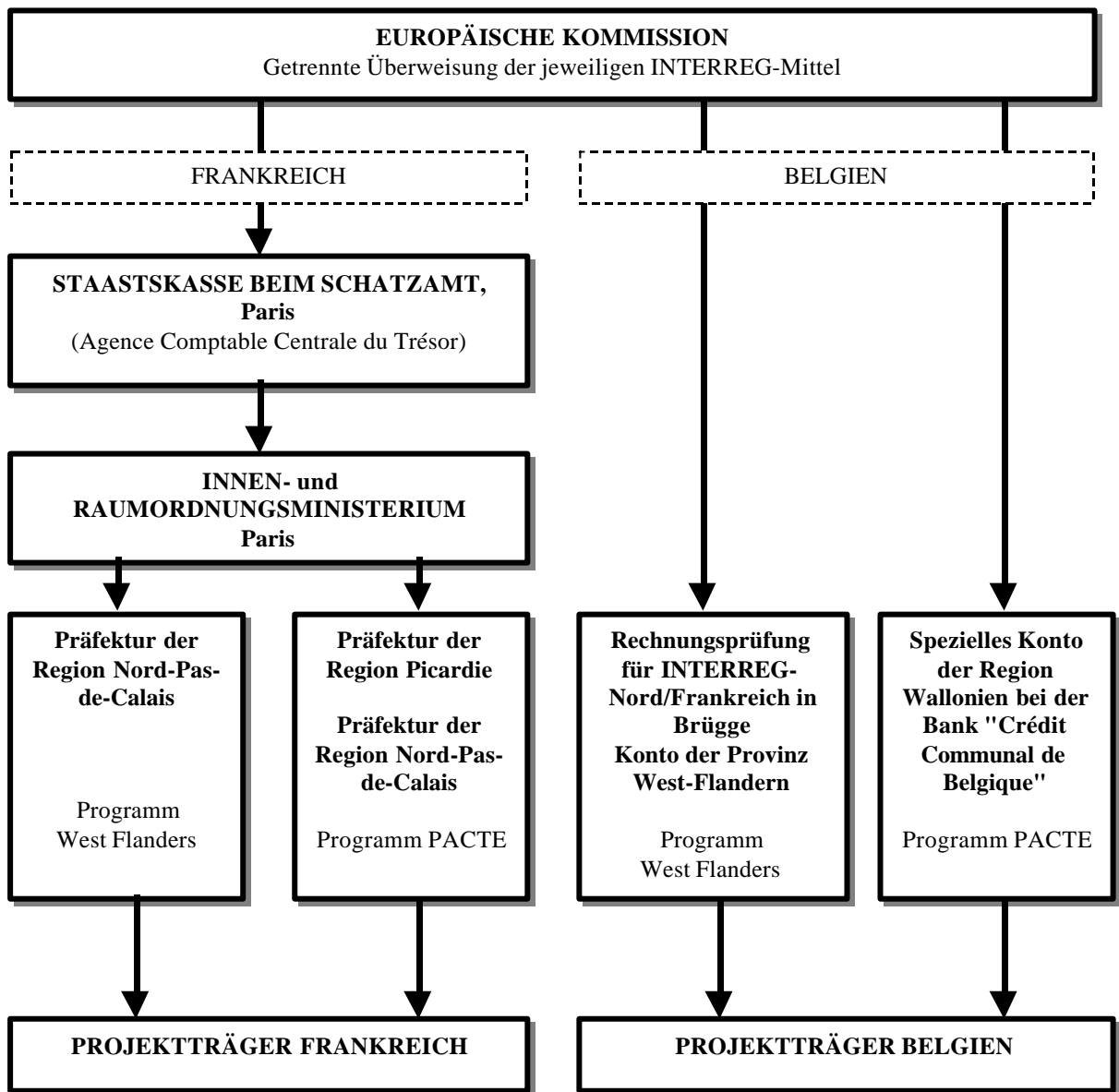
Die finanzielle Abwicklung des trilateralen INTERREG-Programms "**Europäischer Entwicklungsschwerpunkt**" (F/B/L) und die finanzielle Abwicklung der drei **INTERREG IIA-Programme entlang der nordfranzösisch-belgischen Grenze** (West Flanders, PACTE, Ardennes) erfolgt national getrennt, also durch die jeweils zuständigen öffentlichen

Verwaltungsstellen. Die **INTERREG-Programme "West Flanders" und "PACTE"** weisen in Belgien und Frankreich bei der finanziellen Abwicklung eine vergleichsweise "schlanke" Struktur auf (siehe Schaubild). Auf französischer Seite werden in beiden Fällen die INTERREG-Gelder von der Europäischen Kommission zuerst der Staatskasse beim französischen Schatzamt in Paris (Agence Comptable Centrale du Trésor Public) zugewiesen und dann durch das für den EFRE zuständige Raumordnungsministerium den betroffenen Regionalpräfekturen zugeleitet. Auf belgischer Seite erhalten die jeweils betroffenen Regionen direkt die INTERREG Mittel von der Kommission.

Die finanzielle Abwicklung des **INTERREG-Programms "Ardennes"** ist durch eine stärkere Sektoralisierung des Mitteltransfers gekennzeichnet, da die EU-Gelder beiderseits der Grenze entsprechend dem jeweiligen EU-Strukturfonds noch an unterschiedliche Ministerien/Verwaltungsstellen (zwischen-) überwiesen werden.

- In Frankreich werden die INTERREG-Mittel von der Kommission an das Schatzamt in Paris überwiesen und von diesem - je nach EU-Strukturfonds - an das Innen- und Raumordnungsministerium (EFRE), das Landwirtschaftsministerium (EAGFL) und das Ministerium für Beschäftigung und berufliche Bildung (ESF) weitergeleitet. Die nationalen Fachministerien leiten die EU-Mittel wiederum an die Regionalpräfektur Champagne-Ardennes weiter, welche dann nur die EFRE-Mittel den Präfekturen der Départements zur Verfügung stellt. Die Endbegünstigten können die INTERREG-Mittel sowohl von der Regional- als auch von den Départementalpräfekturen abrufen.
- In Belgien werden die INTERREG-Mittel von der Kommission an die Haushaltsabteilung der Region Wallonien überwiesen. Danach werden die EFRE- und EAGFL-Mittel an das Regionalministerium für Außenbeziehungen und die ESF-Mittel an das Regionalministerium für Bildung, Forschung und Ausbildung weitergeleitet. Von dort können die Projektträger die INTERREG-Gelder abrufen.

Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:
Programme "West Flanders", "PACTE" (F / B)

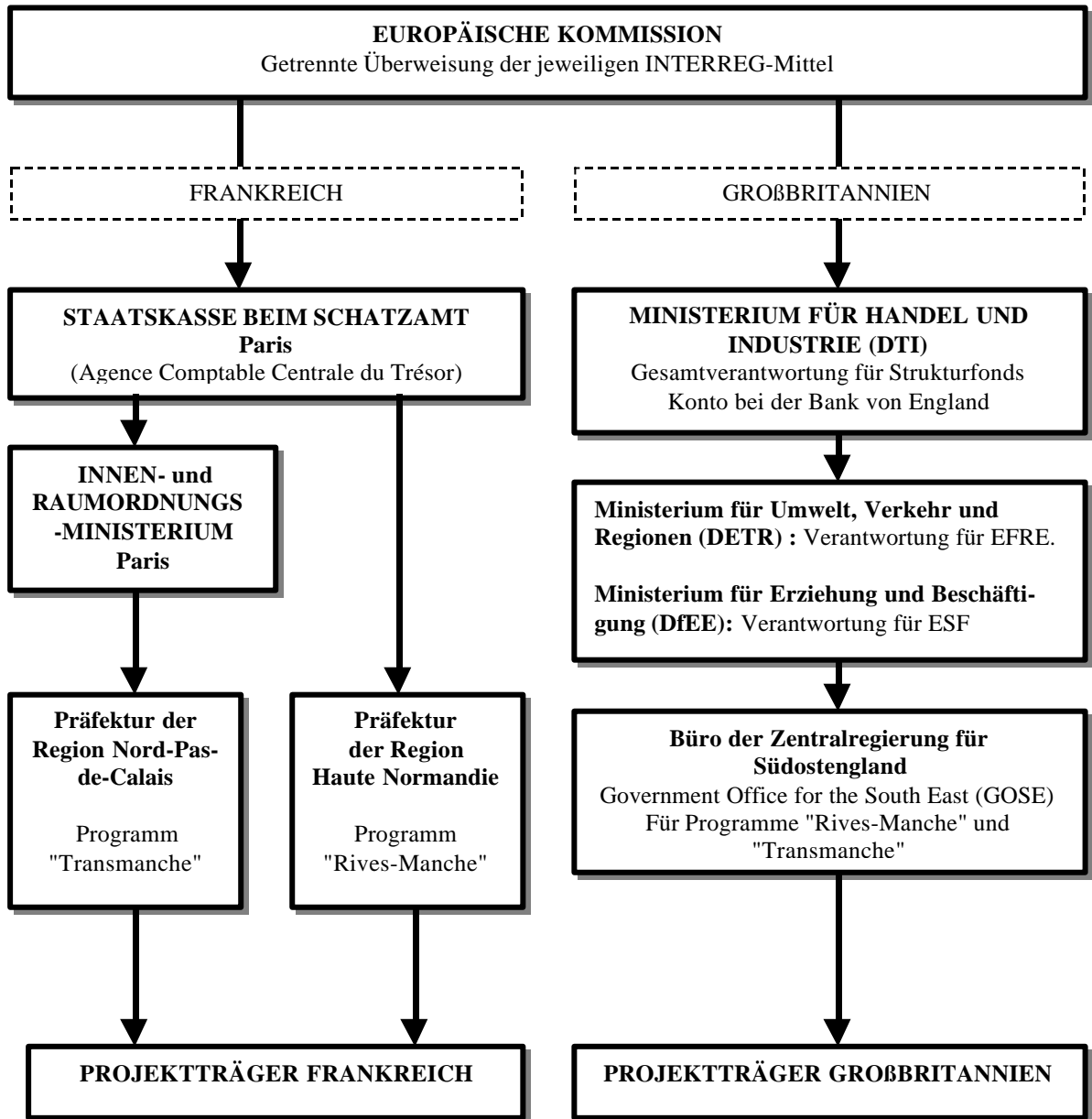


Vergleichbar den beiden INTERREG-Programmen "West Flanders" und "PACTE", weist auch die finanzielle Abwicklung der beiden **INTERREG IIA-Programme entlang der französisch-britischen Kanalküste (Transmanche, Rives-Manche)** eine vergleichsweise einfache Struktur auf (siehe Schaubild). Die nationale Auszahlung der EU-Mittel an die Endbegünstigten erfolgt durch jeweils verantwortlichen Ministerien oder staatlichen Felddienste. Finanzkontrollen erfolgen jeweils in Frankreich und Großbritannien nach Maßgabe der dort für die Strukturfonds geltenden Regeln. Im Rahmen des INTERREG IIA Programms "Rives Manches" bemüht sich jedoch der Generalrat des Département Seine-Maritime gemeinsam mit den anderen programmabwickelnden Stellen darum, wie die finanzielle Abwicklung speziell für kleinere Projekte zukünftig verbessert werden kann. Vor diesem Hintergrund wird zur Zeit über die Einrichtung eines gemeinsamen Fonds nachgedacht, der von einer noch zu bildenden grenzüberschreitenden Struktur verwaltet wird. Dieser Fonds sollte auf einen spezifischen Interventionsbereich ausgerichtet werden, um so den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

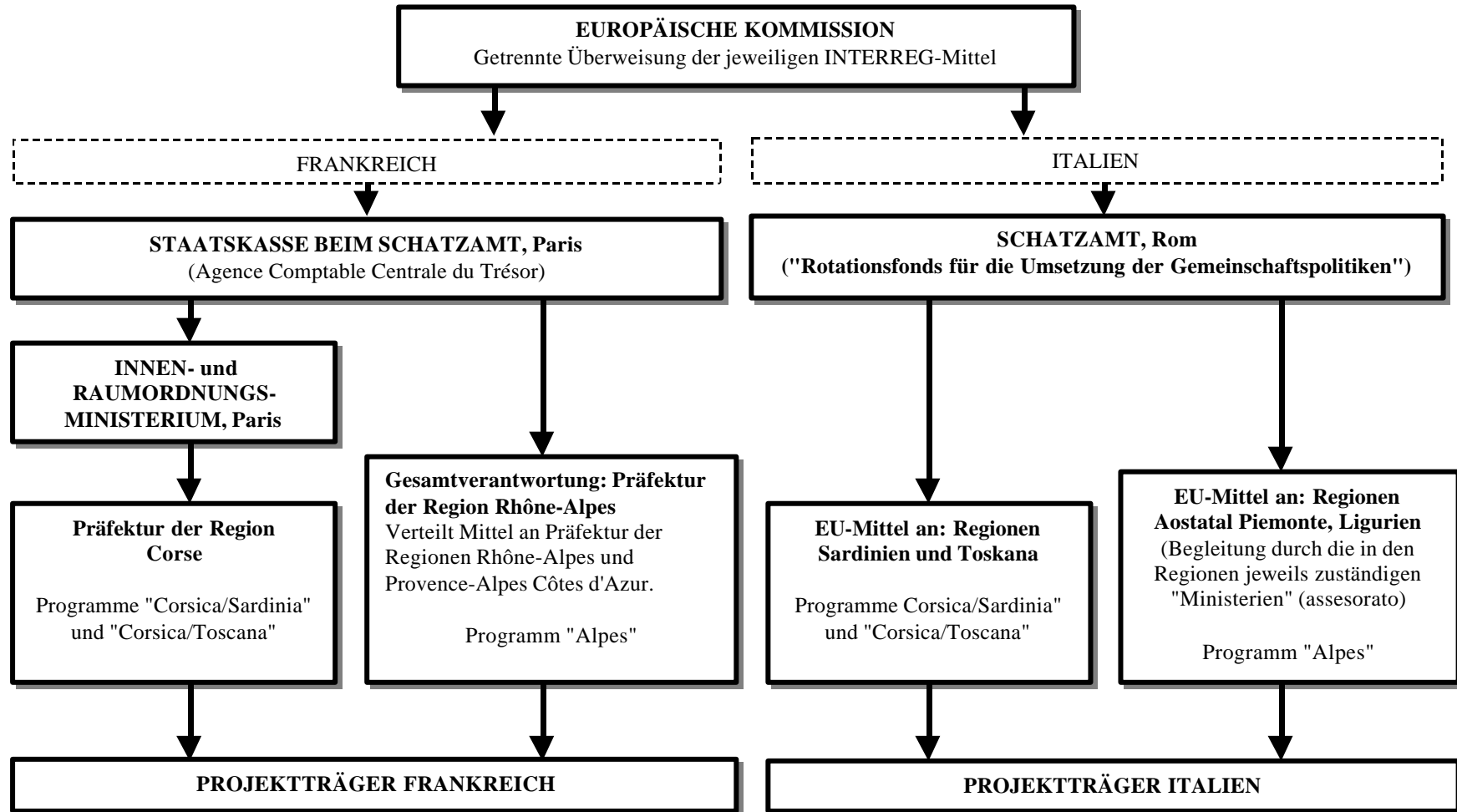
Die **finanzielle Abwicklung der drei INTERREG-Programme zwischen Frankreich und Italien** (Alpes, Corsica/Sardegna und Corsica/Toscana) erfolgt beiderseits der Grenzen nach einem relativ einheitlichen Schema (siehe Schaubild). Im Unterschied zur zentralstaatlichen Verwaltung der EU-Mittel in Frankreich werden die italienischen INTERREG-Mittel, nach ihrer Überweisung durch die Kommission an das Schatzamt in Rom, von dort direkt an die betroffenen Regionen Sardinien und Toscana zugewiesen.

Die **finanzielle Abwicklung des INTERREG-Programms "Pyrenées"** erfolgt national getrennt. Auf spanischer Seite werden die INTERREG-Mittel ebenfalls direkt vom Wirtschafts- und Finanzministerium in Madrid (als "Erstempfänger") an die betroffenen Regionen (Autonomen Gemeinschaften) überwiesen. Auf der französischen Seite weist das Schema der finanziellen Abwicklung eine Besonderheit auf: Die INTERREG-Mittel werden - nach ihrer Überweisung durch die Kommission an das Schatzamt in Paris - von dort direkt an die Präfektur der Region Midi-Pyrénées übertragen. Diese überweist als federführende Instanz auf französischer Seite die Mittel an die betroffenen Départementalpräfekturen entlang der gesamten Grenze (auch für die Regionen Aquitaine und Languedoc-Roussillon).

Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:
Programme "Transmanche" und "Rives-Manche" (F / UK)



**Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:
Programme "Alpes", "Corsica/Sardegna" und "Corsica/Toscana" (F / I)**



Im Pyrenäenraum besteht darüber hinaus seit 1989 eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Regionen Aquitaine (F) und Euskadi (E). Durch sie wurde schon vor INTERREG im September 1990 ein "Kooperationsfonds" geschaffen, über den die regionalen Gebietskörperschaften ausreichende Fördermittel für die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Vorhaben bereitstellen. Im Februar 1992 wurde die spanische Region Navarra in die Vereinbarung einbezogen. **Der Gemeinsame Kooperationsfonds Aquitaine/Euskadi/Navarra** stellt Finanzmittel in den jeweils beteiligten Regionen aus einer spezifischen Haushaltslinie bereit, da die Schaffung eines einheitlichen Fonds aus verfassungsrechtlichen Gründen in Spanien nicht möglich war.

Der "Kooperationsfonds" verfolgt das Ziel, bilaterale oder trilaterale Maßnahmen der sozio-ökonomischen Akteure aus den drei Regionen zu unterstützen. Für Projektvorschläge, welche aus den Bereichen (1) Hochschule und Forschung, (2) Wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt (3) oder Kultur, Ausbildung und Soziales kommen können, werden am Beginn jedes Jahres Ausschreibungen veröffentlicht. Die Auswahl förderfähiger Vorhaben erfolgt anhand einer Reihe vorher definierter Auswahlkriterien, wobei die von zwei oder drei Regionen gewährte finanzielle Unterstützung aus dem Kooperationsfonds maximal 50% der Gesamtkosten eines Vorhabens betragen darf.

Seit der Schaffung des Fonds im Jahre 1990 hat sich die Zahl der geförderten Projekte stark erhöht und liegt seit 1996 zwischen 72 und 75 Projekte/Jahr. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in einem Anstieg des jährlichen Fördervolumens nieder, daß sich seit 1996 auf etwa 12 Mio. FF eingependelt hat. Diese regionalen Mittel können auch als Kofinanzierung bei EU-Fördermitteln, zum Beispiel aus dem INTERREG-Programm, hinzutreten. Bei INTERREG I (1991-1993) flossen aus dem Fonds von französischer Seite etwa 2,4 Mio. FF und auf spanischer Seite (Euskadi) Mittel in Höhe von etwa 1,07 Mio. ECU. Im Rahmen von INTERREG II waren es in den Jahren 1996/1997 Mittel in Höhe von 1,2 Mio. FF zur Kofinanzierung von EFRE-Vorhaben.

ii. INTERREG IIA-Programme im deutsch-österreichischen Grenzraum

Für das **INTERREG IIA-Programm Österreich/Italien** und die beiden INTERREG IIA-Programme im **deutsch-österreichischen Grenzgebiet**, das bilaterale Programm "Österreich/Bayern" und das trilaterale Programm "Alpenrhein/Bodensee/Hochrhein"

(D/A/CH), besteht kein gemeinsames Finanzmanagement auf der Programmebene. Die EU-Mittel werden national getrennt auf zwei Konten angewiesen und dort von den jeweils zuständigen nationalen Stellen verwaltet.

Im **INTERREG-Programm Österreich/Bayern** werden im Bundesland Bayern die EU-Gelder für das INTERREG IIA-Programm zentral durch das bayrische Wirtschaftsministerium koordiniert und über die Regierung von Oberbayern als Förderstelle ausgezahlt. Die INTERREG-Mittel werden je nach Maßnahmengruppe und Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL) den jeweils zuständigen Ressorts zugeteilt, die auch für die Projektbeurteilung zuständig sind. Die INTERREG-Mittel werden in Bayern somit nicht von vornherein auf einzelne im Grenzgebiet liegenden Regionen oder Euregiones aufgeteilt. In Österreich wird ein Teil der INTERREG-Mittel von Beginn an auf die vier an Bayern angrenzenden Bundesländer (Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Tirol) verteilt. Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt entweder durch die jeweilige Landesregierung oder durch den Bund, je nach nationaler Kofinanzierung.

Auf Projektebene können im Falle des INTERREG IIA-Programms "Österreich/Bayern" Ansätze einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit beim Finanzmanagement beobachtet werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die 4 im österreichisch-bayrischen Grenzgebiet bestehenden Euregiones (Euregio Bayrischer Wald/Böhmer Wald ; Euregio Inn-Salzach, EuRegio Salzburg-Berchtesgadner Land-Traunstein ; Euregio "via salina") beteiligt sind.

Die **Inn-Salzach-Euregio** und die **EUREGIO Bayrischer Wald-Böhmerwald** wurden **auf österreichischer Seite** sowohl bei der inhaltlichen Ausarbeitung des INTERREG IIA-OPs als auch bei der Frage der Finanzquoten für die einzelnen Maßnahmenschwerpunkte mit einbezogen. Im Rahmen der finanziellen Umsetzung besitzen die Euregio's derzeit allerdings nicht die Möglichkeit, das OP eigenständig abzuwickeln. Dies scheitert einerseits an der budgetären und personellen Ausstattung, andererseits aber auch an den Modalitäten bei der Vergabe von Fördermitteln (Haftung gegenüber der EU-Kommission). Die Rolle der Euregio's im Rahmen von INTERREG stellt sich wie folgt dar:

- In kleinerem Rahmen wird über einen **sogenannten "Dispositionsfonds" (Small Project Fund)** eine eigenständige Vergabe von Fördermitteln durch die EUREGIO Bayrischer Wald-Böhmerwald trainiert. Auf österreichischer Seite werden ihr Fördermittel der EU und des Landes in Höhe von insgesamt 200.000 Schilling pro Jahr zur Verfügung gestellt,

um damit kleine Projekte bis zu einer bestimmten Förderhöhe eigenständig zu unterstützen.

- Die selbständige Verwaltung der Mittel verlief in den ersten beiden Jahren zufriedenstellend. Seitens des Landes Oberösterreich wird in Betracht gezogen, dem österreichischen Partner der EUREGIO Bayrischer Wald-Böhmerwald in der nächsten Periode höhere Beträge auch für größere Projekte zur Verfügung zu stellen.

Auch bei der **EuRegio Salzburg-Berchtesgadner Land-Traunstein** werden Projekte auch von INTERREG IIA unterstützt (EuRegio Aufbauförderung, EuRegio Dispositionsfonds, EuRegio-Entwicklungskonzept). Da die erst 1996 gegründete EuRegio über keine eigene Rechtsperson verfügt, mußten die Förderanträge über ihre beiden nationalen Trägervereine gestellt werden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand bei der finanziellen Abwicklung der Projekte. Denn zum einen ist der Verwendungsnachweis der Mittel doppelt zu führen und andererseits müssen auch die Zahlungsströme über die beiden Trägervereine in Deutschland und Österreich abgewickelt werden.

- Die Projektfinanzierung ist von ihren Grundzügen her relativ übersichtlich strukturiert und wird schlank und effizient gehandhabt. Die anfallenden Projektkosten werden nach Abzug der INTERREG-Fördergelder in einem Verhältnis, das sich nach der Einwohnerzahl der über die Trägervereine zusammengeschlossenen Gemeinden bestimmt, aufgeteilt und abgerechnet. Diese Tätigkeit haben die Trägervereine im gegenseitigen Einverständnis zentral an die EuRegio-Geschäftsstelle delegiert.
- Die finanzielle Abwicklung des Projektes "EuRegio-Entwicklungskonzept" ist komplexer als das eben dargestellte Verfahren: Denn neben der EU-Förderung und den Eigenmitteln der EuRegio, welche wiederum von den Trägervereinen anteilig aufgebracht werden, sind weitere Kofinanzierungsstellen in Bayern (Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) und auf österreichischer Seite (Salzburger Landesregierung, Bundeskanzleramt) beteiligt.

In einem Thesenpapier der österreichisch-bayerischen Euregiones vom März 1998 zur "Zukunft von INTERREG" werden auch bezüglich des Finanzmanagements weitere Fortschritte hin zu einer stärkeren Integration gefordert: Zukünftig sollte eine weitere geographische Untergliederung des Grenzraums erfolgen, wobei sich die Operationellen Programme möglichst am Gebiet der bestehenden Euregiones orientieren sollten. Die Euregiones sollten an der Programmausarbeitung eigenverantwortlich beteiligt werden und

später auch als stimmberechtigte Mitglieder in dem für das INTERREG-Programm zuständigen Lenkungsausschuß sowie in den eventuell zu bildenden Begleitausschuß vertreten sein. Für jede Euregio sollte ein "Dispositionsfonds" (small-project-fund) geschaffen werden, dessen finanzieller Rahmen jeweils im Operationellen Programm fixiert wird. Zudem sollten die für das zukünftige Programm Österreich/Bayern verfügbaren INTERREG-Gelder – im Idealfall ergänzt durch Landes- und Bundeskofinanzierungsmittel – gemeinsam durch eine Stelle verwaltet und abgewickelt werden. So könnte ein für die Projektträger transparenter und für die Förderstellen einfach handhabbarer Ablauf der Projektfinanzierung erreicht werden.

iii. Bilaterale INTERREG IIA-Programme in Grenzräumen mit den Nicht-EU-Mitgliedstaaten

Norwegen und Schweiz

Da Nicht-EU-Mitgliedstaaten keine INTERREG-Gelder erhalten können, erfolgt die finanzielle Abwicklung der bilateralen INTERREG IIA-Programme in den Grenzräumen mit Norwegen und der Schweiz getrennt, also jeweils durch die beteiligten EU-Mitgliedstaaten und gemäß den entsprechenden nationalen Vorschriften. Diese Feststellung trifft auf die INTERREG IIA-Programme Schwedens mit Norwegen (mit Schweden: Gränslöst Samarbete, Inre Skandinavia, Nordens Gröna Belte) und die INTERREG-IIA Programme mit der Schweiz (zwei Programme zwischen Frankreich und der Schweiz, Programm Italien/Schweiz) zu.

3.3. Die finanzielle Zusammenarbeit entlang der EU-Außengrenzen zu Marokko und zu Mittel- und Osteuropa und (PHARE-CBC- und TACIS-CBC-Räume)

Entlang der **EU-Außengrenze zu Nordafrika** werden zwei INTERREG IIA-Programme durchgeführt (Spanien/Marokko, UK-Gibraltar/Marokko). Die Programme werden durch die beiden betroffenen EU-Mitgliedstaaten finanziell getrennt abgewickelt, auf marokkanischer Seite erfolgt eine Unterstützung der Maßnahmen durch das EU-Programm MEDA.

Entlang der **EU-Außengrenzen mit PHARE-CBC- und TACIS-CBC-Räumen** insgesamt 16 INTERREG IIA-Programme durchgeführt. Es sind dies,

- 3 bilaterale Programme entlang der deutschen Ostgrenze "Pomerania" (D/PL), Brandenburg (D/PL) und "Bayern/Tschechische Republik"
- das trilaterale Programm "Sachsen" (D/PL/CZ)
- 1 Programm "Bornholm" (DK/Baltic),
- 4 österreichische Programme mit Ungarn, Slovenien, der Tschechischen Republik und Slowakien,
- 2 italienische Programme mit Albanien und Slovenien
- das griechische Programm mit Bulgarien, dem früheren Jugoslawien und Albanien
- 3 bilaterale finnische Programme mit Rußland (Karelia, St. Petersburg) und mit Estland
- 1 multilaterales Programm "Barents" (SF/S/RUS/N).

Bei diesen 16 INTERREG-Programmen entlang der östlichen EU-Außengrenzen wurde nur beim multilateralen Programm "Barents" (S/F/N/RUS) ein gemeinsames Konto für die INTERREG-Gelder der beiden EU-Mitgliedstaaten Finnland und Schweden eingerichtet. Alle anderen Programme werden – bedingt durch ihre bilaterale Natur (ein EU-Staat und ein Drittstaat) sowie die Vorschriften zur Vergabe von EU-Strukturfondsmittel – in finanzieller Hinsicht getrennt abgewickelt.

Die komplexe Situation bei der finanziellen Programmabwicklung entlang der EU-Außengrenzen mit PHARE-CBC-Staaten soll stellvertretend **am Beispiel des INTERREG IIA-Programms "Brandenburg" (D/P)** verdeutlicht werden. Im Programmgebiet entlang der deutsch-polnischen Grenze bestehen insgesamt 3 Euregio's, die Euregio Pomerania (Teile), die Euroregion "Pro Europa Viadrina" und die Euregio Spree-Neisse-Bober. Die Projektträger in Polen und Deutschland stellen ihre Anträge sowohl für normale INTERREG-

Projekte als auch für Kleinprojekte (sogenannte "small-scale-projects") direkt an die Euregio's. Von dort aus erfolgt die Weiterleitung der Anträge an die zuständigen Stellen auf deutscher Seite (Geschäftsbesorger im Auftrag der zuständigen Landesministerien, Land Brandenburg) und polnischer Seite (Wojewodschaft, Zentralstaat). Die deutschen Projektanträge werden im INTERREG-Lenkungsausschuß angenommen. Die polnischen Anträge werden erst im PHARE-Lenkungsausschuß Polen behandelt und später durch den Gemeinsamen Lenkungs- und Begleitausschuß (JPMC) Deutschland-Polen angenommen.

Auf polnischer Seite wird der gesamte Grenzraum zu Deutschland durch ein PHARE-CBC Programm gefördert. Das Finanzmanagement für den polnisch-brandenburgischen Grenzraum ist einheitlich: Der Mittelfluß geht von der Kommission an den Zentralstaat und von dort direkt entweder an die polnischen Projektträger oder an die polnischen Partner der drei im polnisch-brandenburgischen Grenzraum bestehenden Euregio's (für small-scale projects).

Auf deutscher Seite ist der vertikale Mittelfluß durch den föderalen Aufbau der Bundesrepublik vielschichtiger: Die INTERREG-Mittel werden von der Kommission an den Bund und von dort an das Land Brandenburg überwiesen. Im Land Brandenburg erfolgt die Auszahlung der EU-Mittel an die deutschen Projektträger im Auftrag des jeweiligen Ministeriums durch sogenannte "Geschäftsbesorger":

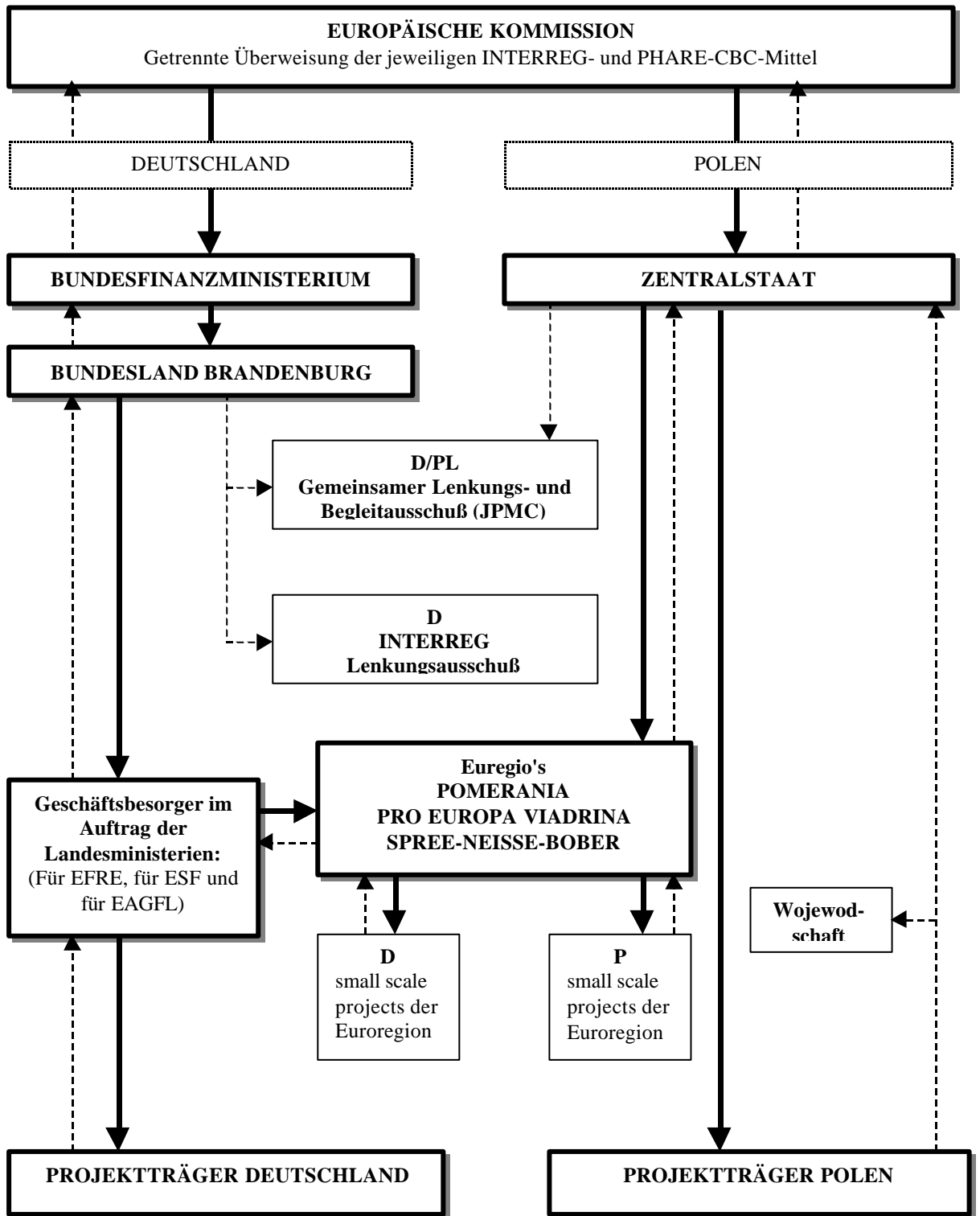
- EFRE: InvestitionsBank des Landes Brandenburg im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (auch Auszahlung für small-scale projects an die Euroregion).
- ESF: BBJ Servis GmbH im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.
- EAGFL: Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung im Auftrag des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Geschäftsbesorger überweisen auch die EU-Mittel für small-scale projects an die deutschen Partner der drei im Grenzraum bestehenden Euregio's.

Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA/PHARE-CBC:

Programm "Brandenburg" (D / PL)

(Mittelfluß ——— Berichterstattung über finanzielle Abwicklung - - - - -)



3.4. Integrationsgrade beim grenzüberschreitenden Finanzmanagement von INTERREG IIA-Programmen: Ein zusammenfassender Überblick

Die Analyse der finanziellen Abwicklung von INTERREG IIA-Programmen zeigt, daß in der Praxis bei der Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative, trotz zahlreicher Besonderheiten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, bereits einige hoch integrierte Formen des grenzüberschreitenden Finanzmanagements auf der Programmebene bestehen.

Für die **43 INTERREG IIA-Programme entlang der EU-Binnengrenzen und der Grenzgebiete mit den Nicht-EU-Mitgliedstaaten Schweiz und Norwegen** besteht bereits ein beträchtlicher Grad an Integration bei der finanziellen Zusammenarbeit. Berücksichtigt man nur die 35 INTERREG IIA-Programme, an denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten teilnehmen, so wurde bei 17 Programmen ein gemeinsames Bankkonto für die Zuweisung der INTERREG-Mittel eingerichtet. Bei 5 von diesen 17 Programmen werden sogar die nationalen Kofinanzierungsmittel auf das gleiche gemeinsame Konto wie für die EU-Gelder angewiesen.

Von den **16 verbleibenden INTERREG IIA-Programmen entlang der EU-Außengrenzen mit PHARE-CBC- und TACIS-CBC-Räumen** wurde nur im Rahmen des multilateralen Programms "Barents" (S/F/N/RUS) zwischen den beiden EU-Mitgliedstaaten Finnland und Schweden ein gemeinsames Konto für deren INTERREG-Gelder eingerichtet.

Im Rahmen von INTERREG IIA können beim grenzüberschreitenden Finanzmanagement auf der Programmebene im wesentlichen **drei Integrationsmodelle** unterschieden werden:

- **Das Modell eines vollständig integrierten, grenzüberschreitenden Finanzmanagements** (Gemeinsame Verwaltung der EU-Mittel und der gesamten nationalen Kofinanzierung).
- **Das Modell eines partiell-integrierten, grenzüberschreitenden Finanzmanagements** (Gemeinsame Verwaltung der EU-Mittel und eventuell von Teilen der nationalen Kofinanzierung).
- **Das Modell des getrennten Finanzmanagements** von Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

i. Das vollständig integrierte, grenzüberschreitende Finanzmanagement

Praktische Beispiele für dieses Modell finden sich vor allem bei den INTERREG-Programmen für die Euregio's entlang der deutsch-niederländischen Grenze sowie im Dreieck der deutsch-niederländisch-belgischen Grenze. **Das Hauptmerkmal dieses Modells ist, daß in diesen Grenzgebieten, neben den hoch integrierten und schon vor INTERREG bestehenden regionalen/lokalen Entscheidungsstrukturen im Bereich des Programmanagements, auch die Zusammenarbeit im Finanzmanagement vollständig "vergemeinschaftet" ist. Dies bedeutet konkret, daß sowohl für die INTERREG-Gelder als auch für die gesamte nationale Kofinanzierungsmittel ein gemeinsames Finanzmanagement bei den Euregio's besteht, wobei eine gemeinsame Stelle (Privatbank oder Euregio) mit der technisch-finanziellen Abwicklung aller Mittel betraut wurde.**

In allen Fällen wurden hierfür spezielle INTERREG-Vereinbarungen zwischen den öffentlich-rechtlichen INTERREG-Partnern abgeschlossen. In den Vereinbarungen wird festgelegt, wer im Namen aller Partner die gesamte Verantwortung für die finanzielle Abwicklung der jeweils zur Verfügung stehenden INTERREG-Gelder gegenüber der EU übernimmt. Zudem regeln sie detailliert die jeweiligen Aufgaben, Verfahren und Pflichten im Rahmen der finanziellen Abwicklung. Den dort bestehenden Euregio's kommt eine umfassende Verantwortung für das gesamte Programm- und Finanzmanagement zu. Für die Projektträger ist der Verwaltungsaufwand bei einer Beantragung der EU-Mittel und der nationalen Kofinanzierung wegen des transparenten Verfahrens gering. Die Mittelbewilligung und Abwicklung erfolgt auf der Grundlage **eines** privatrechtlichen Vertrags mit einheitlichen Konditionen für alle Finanzierungsmittel (nicht mehrere Bescheide mit unterschiedlichen Kriterien und nach dem unterschiedlichen öffentlichen Recht der einzelnen Staaten).

Im Falle der vier deutsch-niederländischen INTERREG IIA-Programme (EUREGIO, euregio rhein-maas-nord, Euregio Rhein-Waal, Euregio Ems Dollart) wurde neben den INTERREG-Vereinbarungen noch Zusatzübereinkünfte zum technischen Finanzmanagement zwischen den INTERREG-Partnern und den damit betrauten deutschen Bankinstituten (IB-NRW / LTS-Wirtschaft) abgeschlossen. Hierdurch wurde eine Programmabwicklungsstruktur geschaffen, die insgesamt eine einheitliche Verantwortung von Programm- und Finanzmanagement (auch gegenüber der EU) sicherstellt und gleichzeitig eine getrennte technische Finanzverwaltung

durch die beiden Bankinstitute ermöglicht. Das dort gewählte System ermöglicht jeder Euregio ein einheitliches Konto für alle Programmfinanzierungsmittel und gewährleistet so den Zusammenfluß von EU-Geld mit der nationalen Kofinanzierung. Schließlich ermöglicht die fachliche Kompetenz der beiden Bankinstitute eine sehr gute Überwachung der Geldflüsse, was wiederum zu rechtzeitigen Mittelabrufen bei der EU führt.

ii. Das partiell-integrierte, grenzüberschreitende Finanzmanagement

Praktische Beispiele für dieses Modell finden sich an der belgisch-niederländischen Grenze und in der Großregion SarLorLux-Wallonie (D / F / LUX / B), im deutsch-französischen und deutsch-dänischen Grenzgebiet sowie oftmals auch entlang der EU-Binnengrenzen zwischen den skandinavischen EU-Staaten. **Das hervorstechende Merkmal dieses Modells ist, daß das generelle Finanzmanagement eng mit dem Programmmanagement verknüpft ist und das technische Finanzmanagement zumindest für die EU-Gelder seitens der Partner an eine gemeinsame Stelle delegiert wurde.** Ein erwähnenswerter Sonderfall sind die beiden INTERREG IIA-Programme "Scheldemond" und "Middengebied" entlang der belgisch-niederländischen Grenze: Dort werden neben den INTERREG-Geldern auch die von den Projektträgern aufgebrauchten nationalen Kofinanzierungsmittel (nicht die der öffentlich-rechtlichen INTERREG-Partner) an die gemeinsame Stelle überwiesen.

Die Rolle der für die finanztechnische Abwicklung der INTERREG-Gelder zuständigen gemeinsamen Stelle kann von unterschiedlichen Organismen übernommen werden:

- Beispiele für den Fall, daß diese Funktion durch eine Gebietskörperschaft aus dem Grenzgebiet übernommen wird, sind das INTERREG-Programm "PAMINA" (F/D) und die Programme im deutsch-dänischen Grenzraum (Sonderjylland/Schleswig, Fyn/KERN, Storstrom/Ostholstein) sowie einige Programme zwischen skandinavischen EU-Mitgliedstaaten (Kvarken/MittSkandia, Islands, Barents).
- Beispiele für den Fall, daß das technische Finanzmanagement ohne weiteres auch an eine staatliche oder private Bank ausgelagert werden kann, sind die INTERREG-Programme "Oberrhein-Mitte-Süd" (D/F/CH), "Saar-Lor-Westpfalz" (D/F), das Programm Deutschland/Luxemburg und die beiden Programme entlang der niederländisch-belgischen Grenze (Scheldemond, Middengebied).

Ähnlich wie beim Modell des voll integrierten Finanzmanagements wurden auch hier in den meisten Fällen eine gemeinsame INTERREG-Vereinbarung zwischen den Partnern (Staat/Regionen/lokale Gebietskörperschaften oder gemeinsame grenzüberschreitende Strukturen) abgeschlossen, die genau festlegt, wie das grenzüberschreitende Finanzmanagement zu erfolgen hat. In der Regel ist die von den Partnern benannte gemeinsame Stelle nur mit der Verwaltung, der Kassenführung und der konkreten Auszahlung der auf das gemeinsame ECU-Konto der Partner angewiesenen INTERREG-Gelder betraut.

Auch beim partiell integrierten Finanzmanagement muß eine Kernfrage zwingend beantwortet werden: Wer gibt im Namen der Partner die Haftungserklärung für die INTERREG-Mittel gegenüber der EU ab? Dieses Problem wurde in den verschiedenen Ansätzen unterschiedlich gelöst:

- Im Falle der bankmäßigen Auslagerung wird die gemeinsame Verantwortung oft durch einen öffentlichen Programmpartner aus dem Herkunftsland der Bank übernommen (INTERREG-Programme "Oberrhein-Mitte-Süd", "Saar-Lor-Westpfalz" "Deutschland/Luxemburg").
- Eine andere Möglichkeit ist die getrennte Verantwortungsübernahme durch die von einem Programm betroffenen Gebietskörperschaften beiderseits der Grenze (Programme Sonderjylland/Schleswig, Fyn/KERN, Storstom/Ostholstein).
- Bei den INTERREG-Programmen "Scheldemond" und "PAMINA" übernimmt der Begleitausschuß die Gesamtverantwortung.
- In einigen Fällen, in denen die einheitliche Stelle identisch mit einer Gebietskörperschaft ist, wurde dieser selbst die Gesamtverantwortung übertragen (Programme "Kvarken/MittSkandia", "Islands").

iii. Die getrennte finanzielle Abwicklung von Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Das Modell der getrennten finanziellen Abwicklung wird sowohl im Rahmen von INTERREG IIA entlang der EU-Binnengrenzen, vor allem aber im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entlang der EU-Außengrenzen (insbesondere mit PHARE und TACIS-Räumen) angewendet. **Hervorstechendes Merkmal dieses Modells ist, daß auf der Programmebene keine gemeinsamen Strukturen und Verfahren für das**

Finanzmanagement bestehen. Die Gemeinschaftszuschüsse aus INTERREG (PHARE-CBC und TACIS-CBC) werden von der EU-Kommission an jeden am Programm beteiligten EU-Mitgliedsstaat (Drittstaat) überweisen und beiderseits der Grenze von den jeweils zuständigen, oft staatlichen Stellen getrennt verwaltet.

Die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten beobachtbaren Strukturen des vertikalen Finanzflusses im Rahmen der Abwicklung von INTERREG IIA-Programmen sind äußerst unterschiedlich.

- In vielen **zentral strukturierten EU-Mitgliedstaaten** wird die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel vorwiegend durch den Zentralstaat zusammen mit seinen ausgelagerten Verwaltungseinheiten wahrgenommen (Großteil der französischen INTERREG IIA-Programme, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Portugal).
- In **weitgehend regionalisierten Mitgliedstaaten wie Spanien oder Italien** werden die INTERREG-Gelder in der Regel erst dem Zentralstaat zugewiesen, welcher dann die Gemeinschaftszuschüsse an die betroffenen Regionen oder Autonomen Gemeinschaften weiterleitet.
- Bei den INTERREG IIA-Programmen mit getrennter finanzieller Abwicklung in **EU-Mitgliedstaaten mit einem föderalen Staatsaufbau** (Belgien bei den Programmen entlang der nordfranzösischen Grenze, deutsch-österreichisches Grenzgebiet, deutsche und österreichische Außengrenzprogramme) werden die EU-Mittel von den betroffenen Bundesländern/Regionen direkt verwaltet. Die Zuweisung der EU-Mittel durch die Kommission erfolgt entweder direkt an die Regionen (Belgien), oder sie werden, nach einem Zwischenstop auf der Bundesebene (z.B. Österreich), an die Länder weitergeleitet.

Bei einigen INTERREG IIA-Programmen mit getrennter finanzieller Abwicklung wurden erste Schritte hin zu einer **Integration bei der gemeinsamen Projektfinanzierung** unternommen. Insgesamt gesehen sind solche Ansätze im Rahmen der getrennten Abwicklung von INTERREG IIA-Programmen zur Zeit jedoch noch relativ selten.

- Ein Ansatz ist die **gemeinsame Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln zur Umsetzung von grenzüberschreitenden Projekten** durch regionale und lokale Gebietskörperschaften (Schaffung von spezifischen Fonds für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Verwendung gemeinsam aufgebrachtener Eigenmittel der Euregio's oder ähnlicher Strukturen). Ein konkretes Beispiel ist der "Gemeinsame Kooperationsfonds Aquitaine/Euskadi/Navarra".

- Ein anderer Ansatz ist die Einrichtung sogenannter **Dispositionsfonds (Small Project Funds) im Rahmen der INTERREG-Programme**. Diese Fördermittel werden durch im Grenzgebiet bestehende Euregio's oder ähnliche Strukturen in eigener Verantwortung vergeben. Mit ihnen kann schon heute gerade dort eine selbständige Mittelverwaltung durch grenzüberschreitende Strukturen geübt werden, wo noch keine umfassenden Zuständigkeiten im Programm- und Finanzmanagement bestehen.

Zusammenfassender Überblick		
Modell	Eigenschaften	INTERREG IIA-Programme (einschließlich Außengrenzen)
Vollständig integriertes grenzüberschreitendes Finanzmanagement	Es besteht ein gemeinsames, grenzübergreifendes Programm-, Projekt- und Finanzmanagement auf der Grundlage einer speziellen "INTERREG-Vereinbarung". In der Vereinbarung wird auch die finanztechnische Abwicklung der INTERREG-Zuschüsse <u>und</u> der nationalen Kofinanzierungsmittel über ein gemeinsames Konto bei einer Privatbank geregelt.	<ul style="list-style-type: none"> • 4 bilaterale Programme zwischen Deutschland und den Niederlanden (EUREGIO, rhein-maas-nord, Rhein-Waal und Ems Dollart). • "Euregio Rhein-Maas" zwischen Deutschland, den Niederlanden und Belgien.
Partiell integriertes grenzüberschreitendes Finanzmanagement	<p>Typ I: Integration EU-Mittel/Teile nationaler Kofinanzierung (gemeinsames Bankkonto für die INTERREG-Mittel und Teile der Projektkofinanzierung).</p> <p>Typ II: Integration für die EU-Mittel durch gemeinsames Bankkonto für die INTERREG-Mittel. Die nationale Kofinanzierung wird durch Partner getrennt erbracht.</p>	<p>Typ I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Programme entlang der niederländisch-belgischen Grenze (Scheldemond, Middengebied). <p>Typ II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Saar-Lor-Westpfalz" (D/F) und "Deutschland/Luxemburg", "PAMINA" (F/D), "Oberrhein-Mitte-Süd" (D/F/CH) • 3 Programme zwischen Deutschland und Dänemark (Sonderjylland/Schleswig, Storstrøm/Ostholstein, Fyn/K.E.R.N). • 3 Programme im skandinavischen Raum: "Kvarken&MittSkandia" (SF/S/N), "Islands" (SF/S), "North Calotte" (SF/S/N) • Multilaterales Außengrenzprogramm "Barents" (SF/S/N/RUS).
Getrennte finanzielle Abwicklung der Programme	<p>Trotz der durch INTERREG vorgeschriebenen, gemeinsamen Entscheidungsgremien, besteht auf der Programmebene kein gemeinsames Finanzmanagement für die INTERREG-Mittel. Sie werden von der Kommission den am Programm beteiligten Staaten getrennt überweisen und beiderseits der Grenze von den jeweils zuständigen Stellen verwaltet.</p> <p>Bei einigen INTERREG-Programmen und anderen grenzüberschreitenden EU-Maßnahmen wurden erste Schritte hin zu einer Integration bei der gemeinsamen Projektfinanzierung unternommen (Aufbringen der regionalen/lokalen Kofinanzierung ; "Small-project Funds" als Möglichkeit zum Training für ein zukünftiges, gemeinsames Management durch Euregiones oder ähnliche Strukturen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • "Ireland/Wales", GB/Marokko • "Spanien/Portugal", Spanien/Marokko • "Italien/Griechenland", "Italien/Österreich" und "Italien/Schweiz" • "Oresund" (DK/S) • Programme zwischen Schweden und Norwegen (Gränslöst Samarbete, Inre Skandinavien, Nordens Gröna Belte). • "Alpenrhein/Bodensee/Hochrhein" (D/A/CH), "Österreich/Bayern". • Programme entlang der französischen Grenze: "Jura", "Rhône-Alpes" (F/CH), "Europäischer Entwicklungsschwerpunkt" (F/L/B), "West Flanders", "PACTE", "Ardennes" (F/B), "Nord-Pas-de-Calais/Kent", "Rives Manche" (F/GB), "Alpes", "Corsica/Sardegna" und "Corsica/Toscana" (F/I), "Pyrenées" (F/S). • 15 Außengrenzprogramme mit PHARE-CBC- und TACIS-CBC-Räumen. <p>Integration bei Projektfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • INTERREG IIA: "Österreich/Bayern", "Pyrenées" (F/S).

4. Empfehlungen für INTERREG IIIA: Grenzüberschreitendes Finanzmanagement auf der Basis von Partnerschaft und Subsidiarität

Die Erfahrungen aus INTERREG I und INTERREG IIA zeigen, daß Programme dort tatsächlich grenzüberschreitend abgewickelt werden, wo die regionalen/lokale Ebene und die Sozialpartner an allen Aspekten des Programms beteiligt waren oder starke Verantwortung übernommen haben. Die Zwischenbewertung empfiehlt deswegen die Stärkung dieser Akteure und den Aufbau grenzüberschreitender Strukturen für ein gemeinsames Programmanagement (siehe hierzu auch AGEK-Arbeitsdokument: "Institutionelle Aspekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit", September 1998).

Vor diesem Hintergrund sollten bei einer zukünftigen Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA auch im Falle des grenzüberschreitenden Finanzmanagements merkliche Fortschritte hin zu einer stärkeren Integration auf der Basis von Partnerschaft und Subsidiarität gemacht werden. Dabei sind die unterschiedlichen rechtlichen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie die stark voneinander abweichenden Erfahrungen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beachten. Berücksichtigt man die europäische Vielfalt, so wird deutlich, daß keine einheitliche Gesamtlösung, sondern vielmehr ein regionsspezifischer Ansatz und eine "abgestufte Integration" verfolgt werden sollte.

i. Empfehlungen für die Zusammenarbeit entlang der EU-Binnengrenzen

Eine Voraussetzung für weitere Fortschritte bei der Integration des grenzüberschreitenden Finanzmanagements ist die Beseitigung einer Reihe von aktuellen Problemen, welche schon im Juli 1997 in einem Positionspapier der AGEK ("Die EU-Initiative INTERREG und zukünftige Entwicklungen") und jüngst in einer Reihe weiterer Stellungnahmen angesprochen wurden:

- Grundsätzlich sollte die EU-Förderung für alle Grenzgebiete über das Jahr 2000 hinaus fortgesetzt werden, da die INTERREG-Mittel automatisch nationale und regionale Kofinanzierungsmittel binden, die sonst entfallen.
- Spezielle wirtschaftliche, infrastrukturelle oder geographische/geopolitische Ausgangsbedingungen sollten grenzübergreifend ermittelt und bewertet werden, um der besonderen Förderwürdigkeit einzelner Gebiete (Außengrenzen, maritime Grenzen)

angemessen Rechnung zu tragen. Die bisherige Mittelzuweisung nach Zielgebieten führt hier oft zu einer "Schieflage" mit sehr viel Geld auf der einen Seite der Grenze (Zielgebiete) und einer wesentlich geringeren Menge Geld bei Nicht-Zielgebieten auf der anderen Seite der Grenze. Dies ergibt aber in der Praxis, daß bevorzugt nationale und nicht grenzübergreifende Projekte gefördert werden.

- Tatsächlich grenzübergreifende Konzepte und Operationelle Programme müssen von Anfang an gemeinsam erstellt werden, und zwar für funktional zusammenhängende grenzüberschreitende Gebiete (z.B. Euregio's oder ähnliche Strukturen) mit einer überschaubaren Größe. Dazu muß schon im Vorwege zwischen den Partnern beiderseits der Grenzen eine Abstimmung über mögliche Aktionsfelder für mehrere OPs entlang eines Grenzraumes erfolgen. Zudem müssen für ein OP vorher genaue Kriterien festgelegt werden (Was ist ein grenzübergreifendes Projekt? Welche Untergrenzen bzw. welche Obergrenzen gelten für die Förderung? Was ist förderungswürdig pro Entwicklungsschwerpunkt?)
- Jedes der Operationellen Programme muß von einem eigenen Lenkungsausschuß (Management Committee) verwaltet werden, der für Fragen von der Erarbeitung über die Umsetzung bis hin zur Projektauswahl zuständig ist. Zudem sollte ein Begleitausschuß (Monitoring Committee) für mehrere OPs gebildet werden, der für allgemeine Durchführungsfragen von INTERREG zuständig ist.
- Die Mitwirkung der regionalen und lokalen Ebene bzw. der Euroregion mit Stimmrecht in den Lenkungs- und Begleitausschüssen ist unumgänglich, wenn in der Praxis INTERREG-Projekte auf regionaler/lokaler Ebene geplant, finanziert und umgesetzt werden.
- In finanzieller Hinsicht sollte die regionale und lokale Eigenbeteiligung an wirtschaftlichen Projekten schrittweise erhöht werden, um zukünftig deren 100%ige Eigenfinanzierung sicherzustellen. Zudem sollten für jedes der zur Umsetzung der gemeinsamen grenzübergreifenden Programme vorgesehenen Projekte auch gemeinsame Kosten- und Finanzierungspläne aufgestellt werden.

Ausgehend davon kann dann auch die finanzielle Abwicklung der künftigen INTERREG IIIA-Programme für die EU-Binnengrenzen verbessert und damit vereinfacht werden. **Konkrete Schritte hin zum Aufbau eines übersichtlichen und stärker integrierten Systems für das grenzüberschreitende Finanzmanagement** sollten sich auf die

Weiterentwicklung der schon im Rahmen von INTERREG IIA identifizierten Modelle konzentrieren:

- Der vorrangige Ansatz sollte die Zuweisung von EU-Geldern auf ein Konto sein. Grundsätzlich sollten in Zukunft die Gemeinschaftsmittel bei all denjenigen INTERREG IIIA-Programmen, an welchen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind, auf ein gemeinsames Bankkonto einer grenzübergreifenden Struktur oder eines von beiden Seiten benannten Partners überwiesen werden.
- Ein zweiter Ansatzpunkt ist die Stärkung von schon bestehenden, vollständig-integrierten Strukturen und die Weiterentwicklung von partiell-integrierten Strukturen für das Finanzmanagement hin zu deren vollständiger Integration (siehe Euregio's D/NL).
- Zur Verwirklichung der beiden Ansatzpunkte sollten – ähnlich wie heute bereits öfter in INTERREG IIA praktiziert – detaillierte "**INTERREG-Vereinbarungen**" zwischen den maßgeblich an der verwaltungs- und finanztechnischen Abwicklung des grenzüberschreitenden Programms beteiligten Partnern (regionale und lokale Ebene in Partnerschaft mit nationalen Instanzen) abgeschlossen werden. Sie sollten im einzelnen Punkte wie die Beauftragung (Gesamthaftung gegenüber der EU), die Programmbestimmungen, die Ziele und Grundsätze, die Antragsberechtigung für die Projekteinreichung, den Gegenstand und die Höhe der Förderung, die Rolle des Lenkungs- und Begleitausschusses und das Antrags- und Zusageverfahren regeln.
- Durch diese beiderseits der Grenze geltenden Vereinbarungen werden keine Hoheitsrechte übertragen. Mit ihnen schaffen die öffentlich-rechtlichen Partner eines INTERREG-Programms lediglich eine ähnlich praktikable Lösung für das Finanzmanagement, wie sie von der Wirtschaft auf der Grundlage des Privatrechts und oft mit Hilfe von Privatbanken schon heute besser umgesetzt werden können.

Einer stärkeren Integration des grenzüberschreitenden Finanzmanagements stehen somit nicht so sehr rechtliche Hindernisse im Wege; sie hängt vor allem vom politischen Willen der INTERREG-Partner und einer pragmatischen Umsetzung ab.

ii. Empfehlungen für die Zusammenarbeit entlang der EU-Außengrenzen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten

Auch entlang der EU-Außengrenzen – speziell mit PHARE-CBC/TACIS-CBC-Staaten – sind auf der Programmebene Verbesserungen möglich, welche die Intensität der jeweiligen

grenzübergreifenden Kooperation erhöhen können. Dies würde dann zumindest auf der Projektebene eine engere Koordination des Finanzmanagements ermöglichen.

- Eine erste Grundvoraussetzung für ein koordiniertes Finanzmanagement ist das Bestehen mehrjähriger und untereinander abgestimmter Programme beiderseits der Grenze (Operationelle Programme für INTERREG, indikative Programme für PHARE-CBC). Dies sowohl was eine gemeinsame Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT), gemeinsam festgelegte Entwicklungsschwerpunkte und eine gemeinsame Zieldefinition betrifft.
- Desweiteren sollte eine stärkere Integration von JPMC und INTERREG-Begleitausschuß sowie aller nicht-finanztechnischen Aspekte der Programmumsetzung (Projektantragsbeurteilung und Projektauswahl, Überwachung der Durchführung) erfolgen.
- Zudem sollten die PHARE-CBC-Mittel an den Außengrenzen zur EU nach den Regeln von INTERREG eingesetzt werden.
- Eine weitere wichtige Voraussetzung ist das Bestehen einer hohen "operationellen Kompatibilität" zwischen den Programmen beiderseits der Grenze. Einerseits sollten die Verfahren der Projektantragstellung auf beiden Seiten der Grenze angeglichen werden (laufende Projektantragstellung bei INTERREG, einmal jährlicher Projektstichtag bei PHARE-CBC).
- Schließlich sollten genaue Regeln über die Förderfähigkeit von Projekten und Kosten geschaffen werden, die auf beiden Seiten anzuwenden sind. Ein Ansatz wäre die Definition einer Reihe grenzüberschreitender Projekttypen: Projekt mit "Spiegelprojekt" im Nachbarland (Projekttyp A): Die Finanzierung erfolgt aus INTERREG und PHARE-CBC/nationalen Mitteln jeweils bis zur Grenze. Projekt mit grenzüberschreitender Wirkung (Projekttyp B): Die Finanzierung erfolgt aus INTERREG unter massiver ideeller Einbindung der Partner im PHARE-CBC-Land und umgekehrt (Finanzierung aus PHARE-CBC unter Einbindung der INTERREG-Partner) Projekte zur Entwicklung der Grenzregion (Projekttyp C): Diese eher nationalen Grenzprojekte dienen der Vorbereitung von Projekttypen A und B, da oft erst ein Anstoß für gemeinsame Aktivitäten gegeben werden muß.

Auf dieser Grundlage könnte dann nicht nur ein gemeinsames Programmanagement, sondern auch für spezifische Projekte (vorzugsweise Typ A-Projekte) eine grenzüberschreitende Verwaltung von INTERREG- und PHARE-CBC-Mitteln durch eine gemeinsame Stelle ermöglicht werden (z.B. bestehende Euregio's oder anderer grenzüberschreitender

Strukturen). Dies muß nicht zwangsläufig zu einer Lockerung des für beide Programme geltenden Territorialprinzips führen. Doch auch hier muß vorher eine spezielle Vereinbarung zwischen der staatlichen und regionalen/lokalen Ebene entwickelt werden, in der unter anderem die generelle Haftungsfrage und die Details des Finanzmanagements geregelt werden.

5. Quellenhinweise

Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria: Verfahrensregeln für Organisation und Finanzierung in der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (Stand: 22. November 1995, Vollversammlung der Regierungschefs in Marburg).

Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) / Europäische Kommission: Praktisches Handbuch zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Zweite Auflage, 1997)

Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) / Linkage Assistance and Cooperation for European Border Regions (LACE):

- Die EU-Initiative INTERREG und zukünftige Entwicklungen (Juli 1997).
- VADE MECUM, Cross-border and inter-regional cooperation on external borders of the European Union (September 1997).
- Arbeitsdokument: Institutionelle Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, September 1998.
- Working Document: Cross-border cooperation on maritime borders (December 1997).

Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) / Region Alsace: INTERREG II: Mise en oeuvre entre les regions frontalières françaises et leurs partenaires, Juillet 1997.

Europäische Kommission:

- Europa 2000+ Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1995.
- Interregional and cross-border cooperation in Europe, Office for Official Publication of the European Communities, Luxemburg, 1994.
- Gemeinschaftsinitiative INTERREG II, Operationelles Programm Deutschland-Luxemburg, Jahresbericht 1996 und Zwischenevaluierung.
- Décision de la Commission du 17.02.1998 relative à l'octroi d'un concours du Fonds européen de développement régional (FEDER) pour un programme opérationnel national d'assistance technique dans les régions françaises éligibles à l'initiative communautaire INTERREG II.

FAZ: Verlagsbeilage "Leasing", Nr. 37, 13. Februar 1996

INTERREG II, Operationelles Programm Ems Dollart (NL/D):

- Vereinbarung zur Abwicklung des Operationellen Programms INTERREG-II der Ems Dollart Region.
- Übereinkunft der Partner mit der Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung (LTS-Wirtschaft)

INTERREG II, Operationelle Programme EUREGIO, Euregio Rhein-Waal und der euregio rhein-maas nord (D/NL):

- Vereinbarung zur Abwicklung der Operationellen Programme INTERREG-II der EUREGIO, Euregio Rhein-Waal und der euregio rhein-maas nord.
- Übereinkunft der Partner mit der INVESTITIONS-BANK NRW (IB)

INTERREG II, Operationelles Programm Euregio Rhein-Waal (D/NL): Operationelles INTERREG II Programm 1994-1999. Jahresbericht 24.7.1995 bis 31.6.1997.

INTERREG II, Operationelles Programm Euregio Maas-Rhein (D/NL/B): Übereinkunft zwischen den Partnern und der Stichting Euregio Maas-Rhein, INTERREG II 1994-1999.

INTERREG II, Operationelles Programm Deutschland-Luxemburg:

- Deutsch-luxemburgisches INTERREG II-Programm. Hinweise für Projektträger.
- Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln aus dem deutsch-luxemburgischen INTERREG II-Programm (Beschluß des Begleitausschusses vom 09.10.1995)

INTERREG II, Operationelles Programm PAMINA (D/F):

- Geschäftsordnung: Begleitausschuß der INTERREG Programme PAMINA I und PAMINA 2.
- PAMINA, Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des Operationellen Programms INTERREG II/PAMINA

INTERREG II, Operationelles Programm " Saar-Lor-Westpfalz" (F / D): Vereinbarung über die Durchführung des operationellen Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für die Grenzgebiete im Raum Lothringen, Saarland und Westpfalz.

INTERREG II, Operationelle Programme "Scheldemond" und Middengebied" (NL/B):

- Financiele overeenkomst INTERREG II-1994-1999 (euregio Scheldemond, Middengebied).
- Algemene Voorwaarden.

Kirchhoff, Dr. Ulrich/Müller-Godeffroy, Dr. Heinrich: "Finanzierungsmodelle für kommunale Investitionen", DSGV GmbH, Bonn, 1996

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Nordrhein-Westfalen: "Euregio - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa", Düsseldorf, Dezember 1996.

Préfecture de la Région Lorraine: Bilan de la coopération transfrontalière en Lorraine. Service d'Etudes du Secrétariat Général pour les Affaires Régionales. Pont-à-Mousson, Octobre 1994.

Prunzel, R.: "Förderung durch Europa". in: Stadt und Gemeinde, Magazin, 03/98.

Raich, S.: Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in einem "Europa der Regionen". Baden-Baden, 1995.

Roch, I. /Ziegler, A.: "Grenzraumentwicklung und kooperatives Handeln in Europa", WSI Mitteilungen 3/1998

Thesenpapier der österreichisch-bayerischen Euregiones zur Zukunft von INTERREG (27.03.98)

Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen: Die Finanzierungshilfen des Bundes, der Länder und der internationalen Institutionen - Gewerbliche Wirtschaft, Sonderausgabe 1997/98, Heft 1, Frankfurt am Main.